

Sexuelle Gewaltkriminalität in Nordrhein-Westfalen. Zur Entwicklung der Anteile versuchter und vollendeter Vergewaltigung und besonders schwerer Fälle sexueller Nötigung. **2005**

Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle
Forschungsberichte Nr. 2/2005

Sexuelle Gewaltkriminalität in Nordrhein-Westfalen. Zur Entwicklung der Anteile versuchter und vollendeter Vergewaltigung und besonders schwerer Fälle sexueller Nötigung

Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle
Forschungsberichte Nr. 2/2005

Herausgegeben vom
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Telefon (0211) 9 39-0
Fax (0211) 9 39-41 19
landeskriminalamt@lka.polizei.nrw.de
www.lka.nrw.de

November 2005

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Einleitung | 1 |
| 2 | Ausgangslage | 2 |
| 2.1 | Anlass der Untersuchung | 2 |
| 2.2 | Untersuchungsziel und Vorgehen..... | 3 |
| 2.3 | Relevante Gesetzesänderungen und aktuelle Rechtsprechung | 4 |
| 3 | Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik | 5 |
| 3.1 | Methodische Vorbemerkungen..... | 5 |
| 3.2 | Entwicklung der Opferzahlen in Nordrhein-Westfalen | 6 |
| 3.2.1 | Allgemeine Entwicklung..... | 6 |
| 3.2.2 | Entwicklung der Opferzahlen versuchter und vollendeter Vergewaltigungen in NRW unter Berücksichtigung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung..... | 8 |
| 3.3 | Entwicklung der Opferzahlen versuchter und vollendeter Vergewaltigungen im Bundesgebiet..... | 12 |
| 3.3.1 | Entwicklung der Versuchsanteile auf Bundesebene und Ebene des Landes NRW im Vergleich..... | 13 |
| 3.3.2 | Allgemeine Entwicklung..... | 14 |
| 3.3.3 | Entwicklung der Opferzahlen unter Berücksichtigung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung | 15 |
| 3.4 | Entwicklung in ausgewählten Polizeibezirken Nordrhein-Westfalens | 17 |
| 3.5 | Zusammenfassung der Ergebnisse der PKS-Auswertungen..... | 21 |
| 4 | Expertenbefragung | 22 |
| 4.1 | Hintergrund und Ziel | 22 |
| 4.2 | Methode | 23 |
| 4.3 | Ergebnisse | 25 |
| 4.3.1 | Wahrgenommene Qualitätsveränderung | 25 |
| 4.3.2 | Wahrgenommene Veränderung des Anzeigeverhaltens | 26 |
| 4.3.3 | Wahrgenommene Auswirkungen der Reform des Sexualstrafrechts..... | 28 |
| 4.3.4 | Klassifikation..... | 29 |
| 4.3.5 | Verbindlichkeit der Definition | 31 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 4.3.6 | Wahrgenommene Verringerungen der Versuchsanteile | 32 |
| 4.3.7 | Erklärungsansätze für die rückläufige Entwicklung der Versuchsanteile der Vergewaltigungen auf Landesebene | 33 |
| 5 | Verknüpfung der Helffelddaten mit den Ergebnissen der Expertenbefragung..... | 34 |
| 6 | Vorgetäuschte Sexualdelikte | 37 |
| 7 | Zusammenfassende Diskussion..... | 39 |
| 8 | Literatur..... | 45 |
| 9 | Glossar..... | 49 |
| 10 | Anhang..... | 51 |

1 Einleitung

Sexualdelikte stellen eine Deliktsgruppe dar, welche in den letzten Jahrzehnten in zunehmendem Maße in den Blickpunkt der Öffentlichkeit rückte und Gegenstand zahlreicher politischer Entscheidungen (z.B. härtere Sanktionen) war. Gleichzeitig handelt es sich um einen Bereich kriminellen Verhaltens, über dessen tatsächliches Ausmaß noch immer relativ wenig gesichertes Wissen vorhanden ist.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) spiegelt als amtliche Ausgangsstatistik das Hellfeld der Kriminalität und somit lediglich einen spezifischen, insbesondere durch das Anzeigeverhalten der Opfer systematisch verzerrten Ausschnitt sexueller Gewaltkriminalität wider (Steffen, 1987; Steinhilper, 1986). Die Anzeigemotivation von Vergewaltigungsoffern ist als außerordentlich gering einzustufen (Scholz & Greuel, 1991); nach einer aktuellen und repräsentativen Prävalenzstudie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004) erstatteten nur 5 Prozent der Frauen Anzeige, welche angaben, sexuelle Gewalt erlebt zu haben, sowie 8 Prozent der Frauen, welche angaben, körperliche oder sexuelle Gewalt in Partnerschaften erlebt zu haben. Baurmann (1986) kommt in diesem Zusammenhang zu dem Schluss, dass insbesondere die Erkenntnislage bezüglich sexueller Gewalt im sozialen Nahraum außerordentlich defizitär sei. Steffen (1987) führt dagegen an, dass die Daten der amtlichen Kriminalstatistiken unter Beachtung der methodischen Einschränkungen dennoch aussagekräftig seien, insbesondere dann, wenn man sie für Aussagen über Entwicklungen und Strukturveränderungen über einen längeren Zeitraum hinweg nutze.

In den USA wird in regelmäßigen Abständen die *National Crime Victimization Survey* durchgeführt, im Rahmen derer 100 000 Personen statistisch repräsentativ ausgewählt und zu verschiedenen Opfererfahrungen, einschließlich sexueller Gewaltdelikte, befragt werden. In Großbritannien finden ähnliche Befragungen im Rahmen der *British Crime Survey* statt. Vergleichbare institutionalisierte Dunkelfeldbefragungen liegen für Deutschland nicht vor. Zwar sind inzwischen Daten aus einzelnen repräsentativen Dunkelfelderhebungen vorhanden (BMFSFJ, 2004; Wetzels & Pfeiffer, 1995), regelmäßige repräsentative Bevölkerungsbefragungen, die als alternative Datenquellen Auskunft über die Entwicklung sexueller Gewaltkriminalität geben könnten, gibt es bislang jedoch nicht. Informationen hinsichtlich des Ausmaßes, der Struktur und Entwicklung sexueller Gewaltdelikte müssen sich daher primär auf die PKS beziehen.

Angesichts dieser eingeschränkten Informationsbasis, auf der dennoch weitreichende kriminalpolitische Entscheidungen getroffen werden (Kury et al., 2005), ist die Frage nach der Verlässlichkeit der PKS von erheblicher Bedeutung. Inwiefern diese Verlässlichkeit gegeben ist, ist u.a. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

2 Ausgangslage

2.1 Anlass der Untersuchung

Eine Betrachtung der innerhalb der vergangenen 18 Jahre in Nordrhein-Westfalen registrierten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (PKS) verweist auf eine längerfristige Verringerung der Anteile der Versuche an den Vergewaltigungen¹ in NRW (Abb. 1).

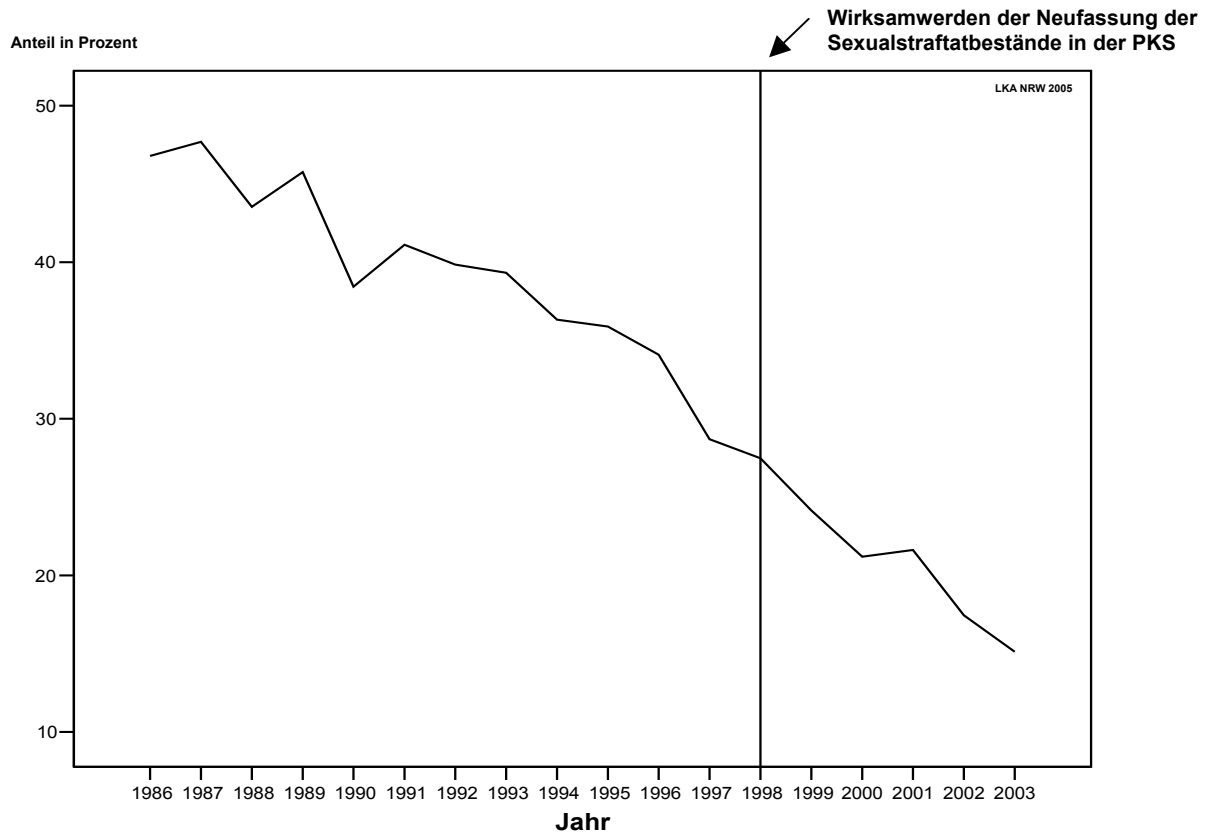


Abbildung 1
Entwicklung des Anteils der Versuche an Vergewaltigungen in NRW (Fallzahlen)

Mit geringen Schwankungen verringerte sich der Anteil der Versuche an den Vergewaltigungen von knapp 47 % auf rund 15 % innerhalb eines Zeitraumes von 18 Jahren. Diese kontinuierliche Verringerung ist allein durch das Wirksamwerden der Neufassung der Sexualstraftatbestände² nicht erklärbar.

Es stellt sich die Frage, welche Ursachen diesem Phänomen zugrunde liegen. Beispielsweise wurde die Vermutung geäußert, eine im Zuge einer allgemeinen Steige-

¹ Der Deliktschlüssel 1110 enthält ab 1998 neben der Vergewaltigung auch besonders schwere Fälle der sexuellen Nötigung. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf diesen Deliktschlüssel, sofern nicht explizit auf andere Deliktschlüssel Bezug genommen wird. Wird im Folgenden der Begriff *Vergewaltigung* verwendet, umfasst dieser ab 1998 auch besonders schwere Fälle der sexuellen Nötigung.

² 33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 01.07.1997 (BGBl. I 1067) sowie 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26.01.1998 (BGBl. I 164)

rung der Gewaltbereitschaft zunehmende Brutalisierung der Vorgehensweise Tatverdächtiger könnte zu einer höheren Quote vollendeter Delikte geführt haben. Zur Erklärung der Veränderungen in der registrierten Kriminalität ist eine differenzierte Analyse erforderlich. Neben tatsächlichen Kriminalitätsentwicklungen, welche häufig zuerst als Ursache vermutet werden, werden in der Literatur vier zentrale Einflussgrößen diskutiert, die es bei der Interpretation von Veränderungen registrierter Kriminalität zu berücksichtigen gilt (Rüther, 2001):

- Änderungen der Strafgesetzgebung
- Änderungen des Anzeigeverhaltens
- Änderungen des Kontrollverhaltens
- Änderungen des Registrierungsverhaltens.

Mit Ausnahme von Änderungen des Kontrollverhaltens, welche bei sexuellen Gewaltdelikten keine Rolle spielen dürften, da es sich hierbei nicht um Kontrolldelikte, sondern um Anzeigedelikte handelt, sind alle genannten Einflussgrößen auch im Zusammenhang mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwägen. Denkbar wäre beispielsweise, dass die Bereitschaft der Opfer, Beziehungsdelikte zur Anzeige zu bringen, in den letzten Jahren gestiegen ist. Ursächlich hierfür könnten wiederum Änderungen der Strafgesetzgebung sein. Da Tathandlungen innerhalb des sozialen Nahraums häufiger vollendet werden, weil die Täter dauerhaften Zugriff auf ihre Opfer haben, und innerhalb des sozialen Nahraums zudem eher vollendete als versuchte Sexualdelikte zur Anzeige gelangen dürften, könnte eine Zunahme angezeigter Beziehungsdelikte insgesamt zu einer Verringerung des Versuchsanteils geführt haben. Auch sind mögliche Veränderungen der Anzeigenaufnahme (z.B. eine Sensibilisierung der vernehmenden Beamtinnen und Beamten für sexuelle Gewalt im sozialen Nahraum) sowie etwaige Effekte einer veränderten polizeilichen Klassifikation strafbarer Handlungen zu prüfen. So vermutet Steffen (1987), die in Bayern in den 1980er Jahren ebenfalls einen Rückgang der Registrierungshäufigkeiten von Versuchshandlungen feststellte, interne Modifikationen der kriminalistischen Erfassungsmodalitäten hätten möglicherweise zu einer Verschiebung zwischen einzelnen Deliktsformen und deren Vollendung bzw. Versuch geführt. Versuchte Vergewaltigungen würden vermutlich vermehrt als vollendete sexuelle Nötigungen klassifiziert und entsprechend in die PKS eingehen.

2.2 Untersuchungsziel und Vorgehen

Ziel der vorliegenden Untersuchung war es, die im Hellfeld auftretende längerfristige Verringerung des Anteils versuchter Vergewaltigungen näher zu beleuchten und hier-

für Erklärungsansätze zu liefern bzw. nach Datenlage un plausible Erklärungen auszuschließen. Dazu wurden zwei explorativ angelegte Untersuchungen durchgeführt:

- Auswertungen der PKS-Daten des Bundes und des Landes NRW zur tiefergehenden Betrachtung des Hellfeldes sollten Aufschluss über die Plausibilität verschiedener Erklärungsansätze geben.
- Eine Expertenbefragung sollte Aufschluss über mögliche Einflussfaktoren seitens der Anzeigeaufnehmenden geben und etwaige Klassifikationsprobleme aufdecken. Sie diene zudem der Hypothesengenerierung³, also dem Zweck, Hinweise auf weitere Erklärungsmöglichkeiten zu liefern.

2.3 Relevante Gesetzesänderungen und aktuelle Rechtsprechung

Durch die Neufassung des Sexualstrafrechts⁴ sind die Straftatbestände des § 177 StGB (Vergewaltigung) und des § 178 StGB (sexuelle Nötigung) zum Straftatbestand § 177 StGB zusammengefasst worden. Das Grunddelikt ist die sexuelle Nötigung (§ 177 I StGB). Die zuvor als eigener Straftatbestand erfasste Vergewaltigung (erzwungener Beischlaf) ist nicht als Qualifikation geregelt, sondern ist – unter Erweiterung der dem Begriff unterfallenden Handlungen – zu einem von mehreren Regelbeispielen für einen besonders schweren Fall der sexuellen Nötigung geworden (§ 177 II StGB). Ist das Grunddelikt der sexuellen Nötigung erfüllt und liegt darüber hinaus ein Versuch der Verwirklichung eines Regelbeispiels vor, so erfolgt eine Verurteilung wegen des vollendeten Grunddelikts (sexueller Nötigung), nicht aber wegen des Versuchs der Erfüllung eines Regelbeispiels. Nur in Fällen, in denen der Täter nach Einsatz des Nötigungsmittels, aber vor der Vornahme sexueller Handlungen an der Ausführung der geplanten Vergewaltigung gehindert wird, sind seine Handlungen als versuchte Vergewaltigung zu bezeichnen (BGH, 3 StR 52/99).

Seit dem 01.04.1998 gilt die Vorschrift in der Fassung des 6. StrRG (BGBl. I 164). Zuvor ist sie durch das 33. StrÄndG vom 01.07.1997 (BGBl. I 1067) geändert worden, durch das die früheren §§ 177, 178 StGB zu einem einheitlichen Verbrechenstatbestand zusammengefasst wurden. Zugleich wurden der Anwendungsbereich auf Taten zum Nachteil des Ehepartners ausgedehnt, die Norm geschlechtsneutral formuliert und der Strafraum erhöht. Durch das 6. StrRG wurden u.a. die Strafraum neu abgestuft (Tröndle & Fischer, 2003).

Für die polizeiliche Erfassungspraxis in der PKS ergeben sich daraus die folgenden, in dem Untersuchungszusammenhang wesentlichen Änderungen:

³ Begriffe, die im Glossar erläutert werden, sind im Folgenden durch diese Formatierung gekennzeichnet.

⁴ vgl. Fußnote 2

Seit April 1998 umfasst der Deliktschlüssel 1110 der PKS Vergewaltigungen und besonders schwere Fälle der sexuellen Nötigung. Dieser Straftatbestand gilt in Folge der Gesetzesänderungen u.a. bei jeglicher Art der Penetration sowie in Fällen von Vergewaltigung in der Ehe als erfüllt. Vollendete Grunddelikte werden als sonstige sexuelle Nötigungen unter den Deliktschlüssel 1120 registriert. Vergewaltigungsversuche sind nur dann als solche zu erfassen, wenn das Grunddelikt nicht vollendet ist, also noch keine sexuellen Handlungen vorgenommen wurden. Vor der Strafrechtsreform wurde die vollendete sexuelle Nötigung zugunsten des Vergewaltigungsversuchs verdrängt (Tröndle & Fischer, 2003).

3 Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik

3.1 Methodische Vorbemerkungen

Eine Analyse der Hellfelddaten der PKS soll Aufschluss über die Plausibilität verschiedener Erklärungsansätze zur Entwicklung der Versuchsanteile geben. Zur differenzierteren Analyse wurde eine Betrachtung der Hellfeldveränderungen auf Ebene des Landes NRW, des Bundes und der Polizeibezirke⁵ (NRW) vorgenommen.

Da die Opferzahlen bei Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen nur unwesentlich von den Fallzahlen abweichen und nur die Opferzahlen eine differenzierte Analyse unter Berücksichtigung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung ermöglichen, basieren die folgenden Analysen – wenn nicht explizit anders ausgewiesen – auf den Opferdaten des Deliktschlüssels 1110.

Die Analysen beziehen sich auf den Berichtszeitraum 1986-2003, da erst ab 1986 eine bundesweit einheitliche Dokumentation der Opferdaten, differenziert nach Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung, erfolgte. Ab 1991 umfassen die angegebenen Daten auf Bundesebene die in den alten Bundesländern und ganz Berlin bekannt gewordenen Fälle, ab 1993 die im gesamten Bundesgebiet bekannt gewordenen Fälle.

Die Analysen auf Ebene der Polizeibezirke Nordrhein-Westfalens beziehen sich mangels Daten für das Jahr 1991 auf den Berichtszeitraum 1992 bis 2003.

⁵ Mit dem Begriff „Polizeibezirk“ ist der Zuständigkeitsbereich einer Kreispolizeibehörde in NRW gemeint.

3.2 Entwicklung der Opferzahlen in Nordrhein-Westfalen

3.2.1 Allgemeine Entwicklung

Abbildung 2 veranschaulicht die Entwicklung der Opferzahlen versuchter und vollendeter Vergewaltigung auf Landesebene. Die gesetzlichen Änderungen schlugen sich erst 1998 in der PKS nieder; markiert ist in den folgenden Abbildungen daher mit dem Jahr 1998 der Beginn der Auswirkungen der Neufassung der Sexualstraftatbestände auf die PKS.

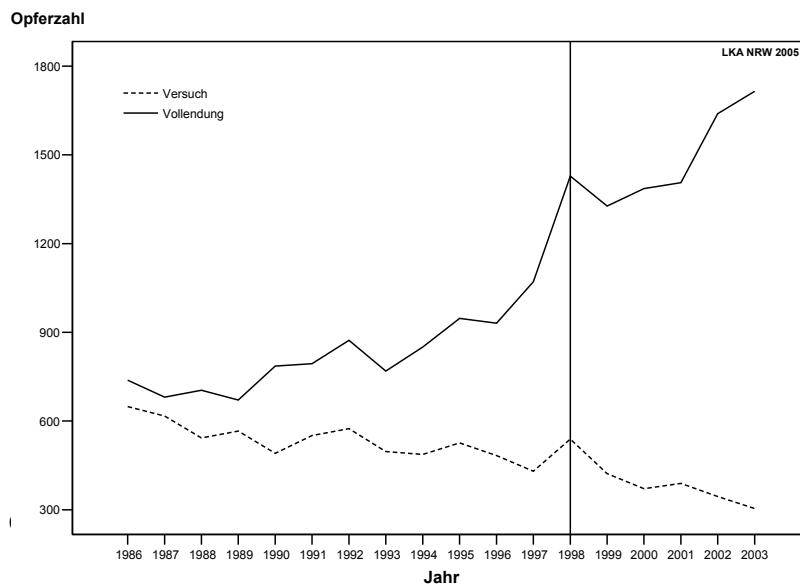


Abbildung 2
Entwicklung der Opferzahlen versuchter und vollendeter Vergewaltigung in NRW

Es sind deutliche Auswirkungen der Gesetzesänderung erkennbar. Die Anzahl der Opfer versuchter Vergewaltigungen verringerte sich im Zeitraum vor 1998 unter erheblichen Schwankungen leicht. Ab diesem Zeitpunkt kam es zu einer deutlicheren und kontinuierlichen Verringerung der Opferzahlen versuchter Vergewaltigungen, was in erster Linie auf eine enge Eingrenzung der Anwendbarkeit durch die Neufassung der Sexualstraftatbestände im Rahmen des 33. Strafrechtsänderungsgesetzes zurückzuführen sein dürfte. Die Rechtsprechung schließt eine Verurteilung wegen des Versuchs der Vergewaltigung aus, wenn das Grunddelikt der Nötigung vollendet ist (BGH, 3 StR 52/99). Es sind jedoch nur sehr wenige Szenarien vorstellbar, die eine Fallkonstellation ohne vollendetes Grunddelikt abbilden.

Bezüglich der Opferzahl vollendeter Vergewaltigungen ist in NRW im Nachgang der Gesetzesänderung insgesamt eine Erhöhung festzustellen. Diese Erhöhung dürfte im Wesentlichen auf die Tatbestandserweiterung der Vergewaltigung (Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe, Berücksichtigung jeglicher Art der Penetration) zurückzuführen sein.

Es ist auch ersichtlich, dass bereits vor der Gesetzesänderung ein – wenngleich weniger deutlicher – Anstieg der Opferzahlen zu verzeichnen war, der nicht durch die Einführung der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe oder eine Tatbestandserweiterung hinsichtlich der Art der Penetration erklärt werden kann.

Bezüglich möglicher Auswirkungen sind verschiedene Tatbestandserweiterungen der späteren Gesetzesänderung zu differenzieren, da sich die jeweilige Art der Tatbestandserweiterung unterschiedlich auf den Entwicklungsverlauf ausgewirkt haben dürfte.

Eine Gesetzesänderung findet als Teil eines gesellschaftlichen Veränderungsprozesses und nicht als isolierter Prozess statt. Den Gesetzesänderungen ging eine länger andauernde öffentliche und politische Diskussion zur sexuellen Gewalt gegen Frauen voraus, welche bereits in den siebziger Jahren begann, vor allem durch die neue Frauenbewegung vorangetrieben wurde und u.a. zur Einrichtung von Hilfsangeboten wie Frauenhäusern und Beratungsstellen führte. Im Rahmen der emanzipatorischen Bestrebungen um die gesellschaftliche und rechtliche Gleichstellung der Geschlechter wurde insbesondere auf Gewalthandlungen im sozialen Nahraum aufmerksam gemacht. Ziel der Frauenbewegung war (und ist) eine diesbezügliche Veränderung der öffentlichen Haltung und ein konsequentes Einschreiten von staatlicher Seite. Insbesondere die Änderung der rechtlichen Regelung bezüglich einer Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe ist somit nicht als Beginn sondern als Ergebnis eines langandauernden gesamtgesellschaftlichen Prozesses des Umdenkens anzusehen. Bereits dieser Prozess der Enttabuisierung und Entbagatellisierung hat zu einer veränderten Wahrnehmung und Bewertung sexueller Gewalt durch Öffentlichkeit, Justiz und Polizei geführt (vgl. Gloor et al., 2000). Dies dürfte sich bereits vor 1998 sukzessive auf das Anzeigeverhalten der Opfer und das deren sozialen Umfeldes sowie auf die richterliche Urteilsfindung ausgewirkt haben. Nicht zuletzt dürfte sich diese Entwicklung im Sinne einer stärkeren Opferorientierung der Polizei (insbesondere bei Straftaten innerhalb des sozialen Nahraums) niedergeschlagen haben. Der Runderlass des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen zur Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung⁶, Verhaltensempfehlungen für den polizeilichen Umgang mit Opfern von Sexualstraftaten⁷, der Erlass des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen zum polizeilichen Einschreiten bei Fällen häuslicher Gewalt⁸, Projekte zur Professionalisierung des polizeilichen Umgangs mit OpferzeugInnen (Voß, 2001) sowie verstärkte Öffentlichkeitsarbeit der Polizei belegen einen solchen Wandel. Diese Veränderungen könnten wiederum das Vertrauen der Opfer in

⁶ RdErl. d. Innenministers 10.07.1989 „Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (SMBl. NRW 20531)

⁷ Der RdErl. d. Innenministers 08.02.1990 „Bearbeitung sexueller Gewaltdelikte gegen Frauen“ regelt polizeiliches Verhalten bei Anzeigeerstattung, Sachbearbeitung und Vernehmung sowie die Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft, Hilfsorganisationen und Ärzten. (SMBl. NRW 20531)

⁸ Gemäß Erlass des IM NRW vom 31.01.1996 – IV D 1 – 6506 – „Einschreiten und Sachbearbeitung durch die Polizei bei Gewalt in Beziehungen“ hat die Polizei in allen Fällen häuslicher Gewalt unabhängig von einem Strafantrag ein Strafverfahren einzuleiten.

die Polizei gestärkt und in der Folge bereits im Vorfeld der Strafrechtsreform zumindest zu einer häufigeren Anzeige außerehelicher Delikte innerhalb des sozialen Nahraums beigetragen haben, denen Jahre zuvor noch mit mehr Skepsis begegnet wurde (Greuel & Scholz, 1990). Diese Veränderungsprozesse (Veränderungen des Anzeigeverhaltens und des Verhaltens aller Beteiligten bei der Anzeigenaufnahme und Sachbearbeitung sowie im Strafverfahren) dürften sowohl im Vorfeld der Neufassung der Sexualstraftatbestände als auch in den Folgejahren zu einer sukzessiven und länger andauernden Steigerung der Opferzahlen, insbesondere im Zusammenhang mit Delikten im sozialen Nahraum, geführt haben.

Die Subsumtion jeglicher Form der Penetration als Vergewaltigung lässt dagegen als reine Klassifikationsänderung einen einmaligen, stufenförmigen Anstieg der Opferzahlen im Nachgang der Gesetzesänderung erwarten. Diese Änderung betrifft zwar nicht nur Delikte außerhalb des sozialen Nahraums, dieser Effekt sollte sich aber hier besonders deutlich zeigen, weil er nicht durch die bereits erläuterten nahraumspezifischen Einflüsse der Gesetzesänderungen überdeckt wird.

Im Folgenden wird mittels einer Analyse der landesweiten Entwicklung der Opferzahlen unter Berücksichtigung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung dieser These spezifischerer Entwicklungsverläufe der Opferzahlen innerhalb und außerhalb des sozialen Nahraums nachgegangen.

3.2.2 Entwicklung der Opferzahlen versuchter und vollendeter Vergewaltigungen in NRW unter Berücksichtigung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung

Zur Betrachtung der Entwicklung der Opferzahlen unter Berücksichtigung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung wurden für die Auswertung zwei Fallgruppen gebildet: Die PKS-Kategorien *verwandt* und *bekannt* wurden zusammengefasst und als *Delikte im sozialen Nahraum* bezeichnet. Die übrigen Kategorien bilden die Gruppe der *Delikte außerhalb des sozialen Nahraums*.

Abbildung 3 zeigt die landesweite Entwicklung der Opferzahlen versuchter und vollendeter Vergewaltigungen und besonders schwerer sexueller Nötigungen, getrennt nach Opfern von Delikten innerhalb und außerhalb des sozialen Nahraums. Deren Entwicklungsverläufe stellen sich sehr unterschiedlich dar.

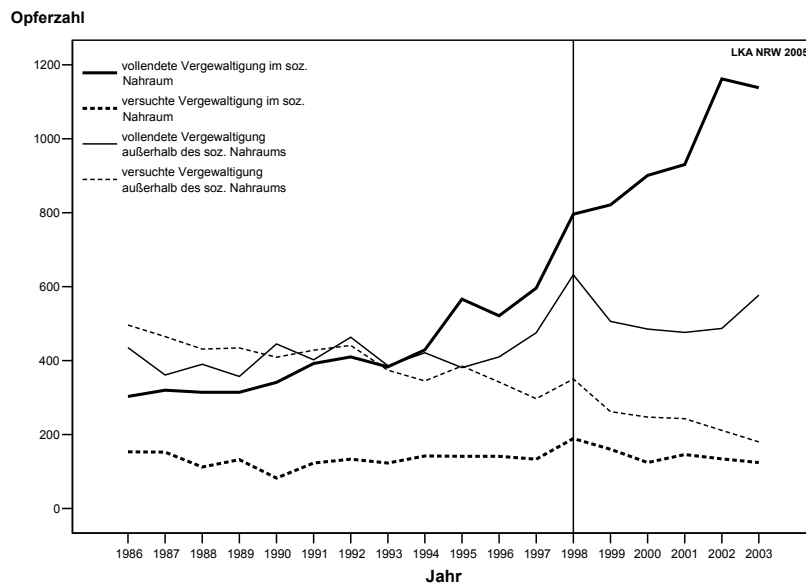


Abbildung 3

Entwicklung der Opferzahlen vollendeter und versuchter Vergewaltigungen unter Berücksichtigung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in NRW

Zu Beginn des Betrachtungszeitraums lagen die Opferzahlen für versuchte und vollendete Vergewaltigungen außerhalb des sozialen Nahraums auf vergleichbarem Niveau. Sie entwickelten sich erst in zeitlicher Nähe zur Neufassung der Sexualstrafatbestände (ab 1997) deutlich in gegenläufige Richtungen: Die Opferzahlen versuchter Vergewaltigungen nahmen kontinuierlich ab, während die Opferzahlen vollendeter Vergewaltigungen nach der Gesetzesänderung kurzfristig stufenförmig anstiegen, um dann auf höherem Niveau zu stagnieren. Bezüglich versuchter Vergewaltigungen außerhalb des sozialen Nahraums waren bis Ende der 90er Jahre ein leichter Rückgang der Opferzahl sowie deren deutlichere Verringerung im Anschluss an die Neufassung der Sexualstrafatbestände feststellbar. Letztere ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass Tathandlungen vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung nur noch dann als Versuch klassifiziert werden können, wenn noch keine sexuellen Handlungen vorgenommen wurden, da sonst eine vollendete sexuelle Nötigung vorläge. Dadurch wird die Möglichkeit deutlich reduziert, eine Handlung als Vergewaltigungsversuch zu klassifizieren.

Dagegen sind andere Auswirkungen des ausschließlich bei Delikten im sozialen Nahraum hinzukommenden Aspektes der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe zu erkennen. Deutlich erkennbar sind die Stagnation der Opferzahlen versuchter und der längerfristige enorme Anstieg der Opferzahlen vollendeter Vergewaltigungen innerhalb des sozialen Nahraums. Erwartungsgemäß zeigte sich eine länger andauernde Entwicklung. Die Gesetzesänderung hatte nicht nur einen kurzfristigen, stufenförmigen Anstieg der Opferzahl aufgrund einer Erfassungsänderung zur Folge. Der Entwicklung der Opferzahlen lagen vermutlich Prozesse des Umdenkens seitens der polizeilichen Sachbearbeitung und der Anzeigenden (z.B. größeres Vertrauen in die Justiz, Enttabuisierung der Vergewaltigung im sozialen Nahraum) zugrunde. Auf-

grund tatbegünstigender Rahmenbedingungen ist die Auftretenshäufigkeit von Versuchen im sozialen Nahraum (Dunkelfeld) insgesamt deutlich geringer, und versuchte Delikte führen innerhalb des sozialen Nahraums offenbar seltener zu Anzeigen (z.B. Baurmann, 1983, 1986; BMFSF, 2004; Kury, Yoshida & Würger, 2005; Steffen, 1987).

Die Thesen hinsichtlich der unterschiedlichen Entwicklungsverläufe der Opferzahlen vollendeter Vergewaltigungen innerhalb und außerhalb des sozialen Nahraums aufgrund unterschiedlicher zugrundeliegender Prozesse ließen sich durch die vorliegenden Daten stützen. Im Hinblick auf die Verringerung der Opferzahlen versuchter Vergewaltigungen bleibt zu prüfen, ob stattdessen eine Klassifikation als vollendete sexuelle Nötigung (Deliktschlüssel 1120) vorgenommen wurde.

Zu diesem Zweck werden die Opferzahlen vollendeter und versuchter Vergewaltigungen den Opferzahlen der sonstigen sexuellen Nötigung gegenübergestellt (Abb. 4). Nur die vollendete sonstige sexuelle Nötigung steht im engeren Sinne in einem Konkurrenzverhältnis zu der Klassifikation als Vergewaltigungsversuch, da nach der Neufassung der Sexualstraftatbestände eine Klassifikation als Vergewaltigungsversuch bei Vollendung des Grunddeliktes (der sonstigen sexuellen Nötigung) ausgeschlossen ist.

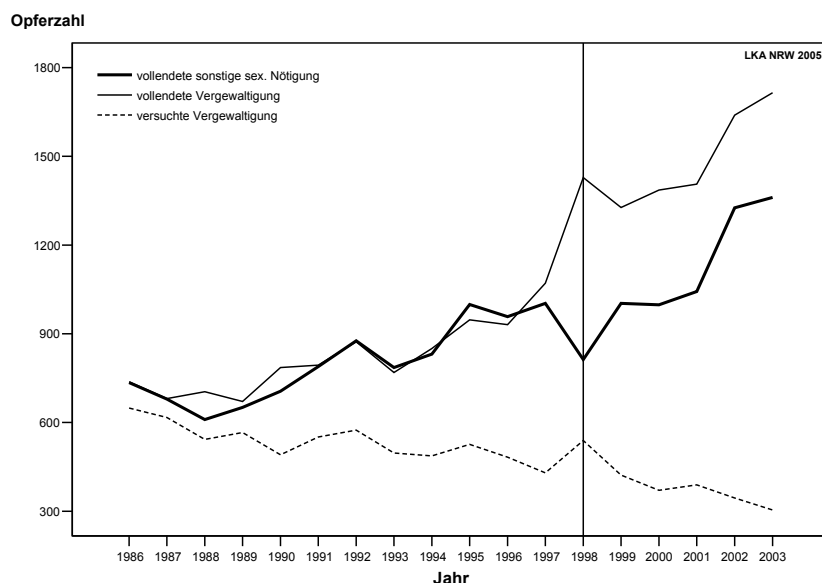


Abbildung 4

Entwicklung der Opferzahlen vollendeter und versuchter Vergewaltigung und vollendeter sonstiger sexueller Nötigung in NRW

Die gegenläufige Entwicklung der Opferzahlen versuchter Vergewaltigungen und vollendeter sonstiger sexueller Nötigungen ist deutlich sichtbar; die Entwicklungen verlaufen beinahe spiegelbildlich. Die dargestellten Verlaufsformen sprechen somit durchaus für die Möglichkeit einer selteneren Klassifikation versuchter Vergewaltigung zu Gunsten des Tatbestands vollendeter sexueller Nötigung. Die der Abbil-

dung 5 zu entnehmende Entwicklung der Opferzahlen sonstiger sexueller Nötigungen sowie versuchter und vollendeter Vergewaltigungen außerhalb des sozialen Nahraums kann diese Vermutung zwar nicht bestätigen, steht dieser jedoch auch nicht entgegen. Die Schwankungen der Opferzahlen sonstiger sexueller Nötigungen außerhalb des sozialen Nahraums weisen insgesamt einen Verlauf auf, welcher dem der Opferzahlen versuchter Vergewaltigungen bis zum Zeitpunkt der Strafrechtsreform ähnelt. Erst im Nachgang der Gesetzesänderungen lassen sich tendenziell, jedoch nicht eindeutig gegenläufige Entwicklungen identifizieren.

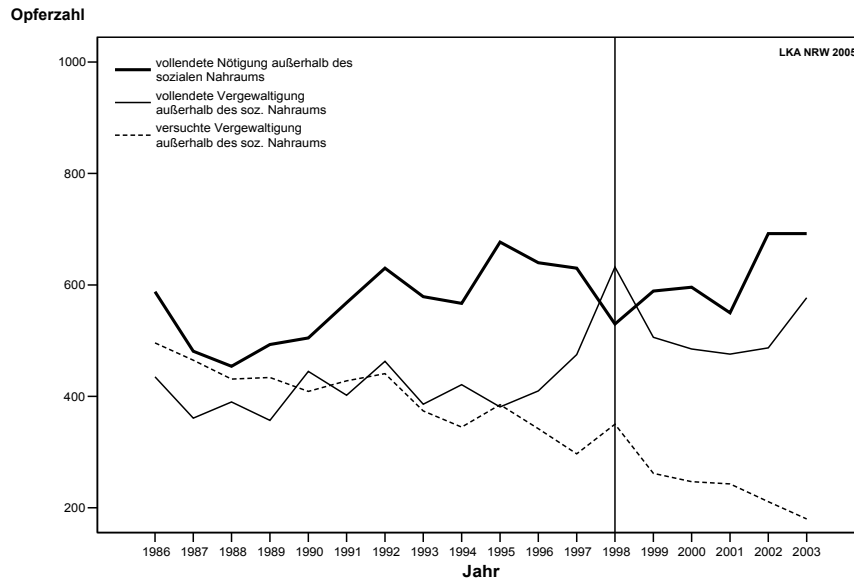


Abbildung 5

Entwicklung der Opferzahlen vollendeter und versuchter Vergewaltigung und sonstiger sexueller Nötigung außerhalb des sozialen Nahraums in NRW

Abbildung 6 veranschaulicht die Entwicklung der Opferzahlen versuchter und vollendeter Vergewaltigungen sowie sonstiger sexueller Nötigungen durch mit dem Opfer bekannte und verwandte Tatverdächtige. Zunächst wird deutlich, dass innerhalb des sozialen Nahraums deutlich häufiger vollendete Vergewaltigungen als sonstige sexuelle Nötigungen registriert werden und die Opferzahl versuchter Vergewaltigungen relativ gering ist. Die Deliktsstruktur unterscheidet sich somit erheblich von der außerhalb des sozialen Nahraums. Hinsichtlich des Verhältnisses sonstiger sexueller Nötigungen und versuchter Vergewaltigungen sind hier – wie bei den Opferdaten außerhalb des sozialen Nahraums – im Anschluss an die Strafrechtsreform gegenläufige Entwicklungen festzustellen, wobei bezüglich der Opferzahl sexueller Nötigungen innerhalb des sozialen Nahraums im Nachgang der Gesetzesänderungen eine kontinuierlichere Entwicklung festzustellen ist.

Opferzahl

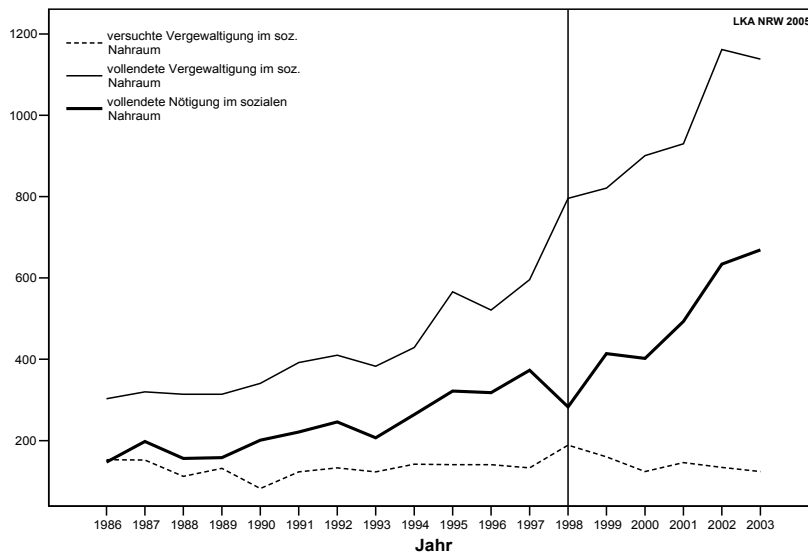


Abbildung 6

Entwicklung der Opferzahlen vollendeter und versuchter Vergewaltigung und Nötigung im sozialen Nahraum in NRW

Insgesamt sprechen die dargestellten Verlaufsformen durchaus für die Möglichkeit einer selteneren Klassifikation versuchter Vergewaltigung zugunsten des Tatbestandes der vollendeten sonstigen sexuellen Nötigung. Aussagen über Kausalzusammenhänge können allerdings auf dieser Datenbasis nicht getroffen werden. Hierzu bedürfte es neben einer Expertenbefragung (Abschnitt 4) Dunkelfeldstudien und experimenteller Untersuchungen, welche Aufschluss über eine Veränderung der Opferzahlen und Klassifikationsgewohnheiten geben können.

3.3 Entwicklung der Opferzahlen versuchter und vollendeter Vergewaltigungen im Bundesgebiet

Eine Betrachtung der Daten auf Bundesebene hat den Vorteil, dass die Analysen auf der Grundlage einer deutlich größeren Datenbasis erfolgen können, bei der geringere Schwankungen der Opferzahlen weniger ins Gewicht fallen. Von Interesse ist, ob und inwiefern sich auf dieser Ebene ähnliche Entwicklungen zeigen lassen, sich die Ergebnisse also generalisieren lassen, oder ob es sich bei den bislang dargestellten Entwicklungen möglicherweise um ein Phänomen handelt, welches lediglich für Nordrhein-Westfalen spezifisch ist.

Dabei ist zu beachten, dass die PKS des Bundes im Nachgang der Wiedervereinigung ab dem Jahr 1993 zusätzlich die neuen Bundesländer umfasst, was insgesamt zu einer Erhöhung der absoluten Opferzahl geführt hat. Dies gilt es bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen. Da bei der vorliegenden Untersuchung auf das Verhältnis der Versuche und Vollendungen fokussiert wird, würde sich eine (rein quantitative) Erhöhung der Opferzahlen auf Bundesebene nicht störend auf die Inter-

pretation auswirken, solange es durch die Berücksichtigung der neuen Bundesländer nicht zu einer qualitativen Veränderung der Struktur angezeigter Delikte gekommen ist. Um dies auszuschließen, wird vor der Betrachtung der Entwicklung der absoluten Opferzahlen auf Bundesebene zunächst ein Vergleich der Entwicklungsanteile auf Ebene des Landes NRW und des Bundes vorgenommen.

3.3.1 Entwicklung der Versuchsanteile auf Bundesebene und Ebene des Landes NRW im Vergleich

Da die Daten Nordrhein-Westfalens in den Daten des Bundes enthalten sind, und das Land NRW aufgrund seiner Einwohnerzahl das Gesamtbild nicht unerheblich beeinflussen dürfte, wurden vergleichende Analysen der Daten Nordrhein-Westfalens und des übrigen Bundesgebietes (Bundesdaten abzüglich der Daten Nordrhein-Westfalens) vorgenommen. Eine Gegenüberstellung der Entwicklung der Anteile der Versuche an den Vergewaltigungen, differenziert nach Daten Nordrhein-Westfalens und Daten des übrigen Bundesgebietes, ist Abbildung 7 zu entnehmen.

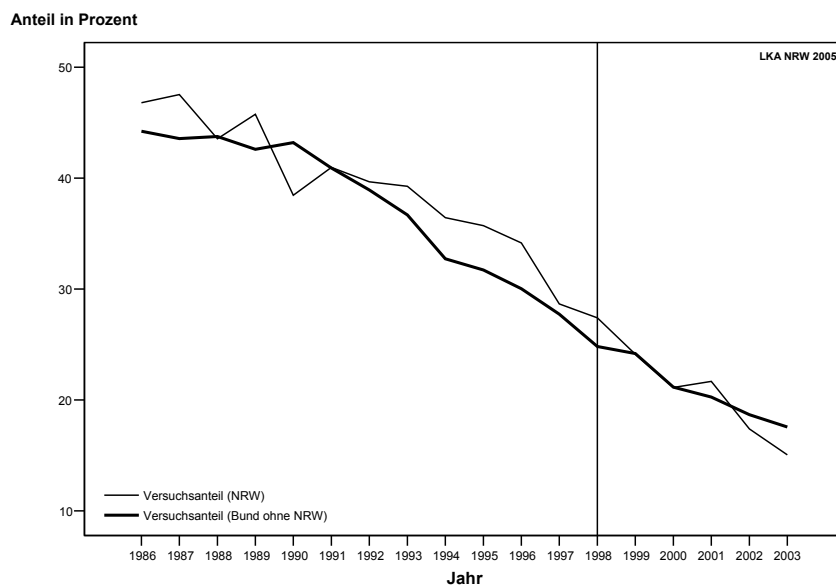


Abbildung 7

Entwicklung der Anteile der Versuche an Vergewaltigungen, differenziert nach NRW und Bundesgebiet ohne NRW (basierend auf Opferzahlen)

Insgesamt nehmen die Entwicklungen mit einem kontinuierlichen Abwärtstrend der Anteile der Versuche an den Vergewaltigungen einen sehr ähnlichen Verlauf. In NRW ist dieser Abwärtstrend im Nachgang der Strafrechtsreform deutlicher zu erkennen als im Zeitraum vor 1998. Auch hier zeigt sich ein Phänomen, das vermutlich als Folge der Gesetzesänderungen bzw. der aktuellen Rechtsprechung zu interpretieren ist. Während vor der Gesetzesänderung etwas deutlichere Unterschiede zwischen der Entwicklung im übrigen Bundesgebiet und NRW hinsichtlich der Versuchsanteile bestanden, ist eine deutliche Annäherung im Anschluss an die Geset-

zesänderungen bzw. die konkretisierende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs⁹ festzustellen, die noch einmal explizit dargelegt hat, dass sich versuchte Vergewaltigung und vollendetes Grunddelikt ausschließen.

Abbildung 8 zeigt die entsprechenden Versuchsanteile, differenziert nach Delikten innerhalb und außerhalb des sozialen Nahraums.

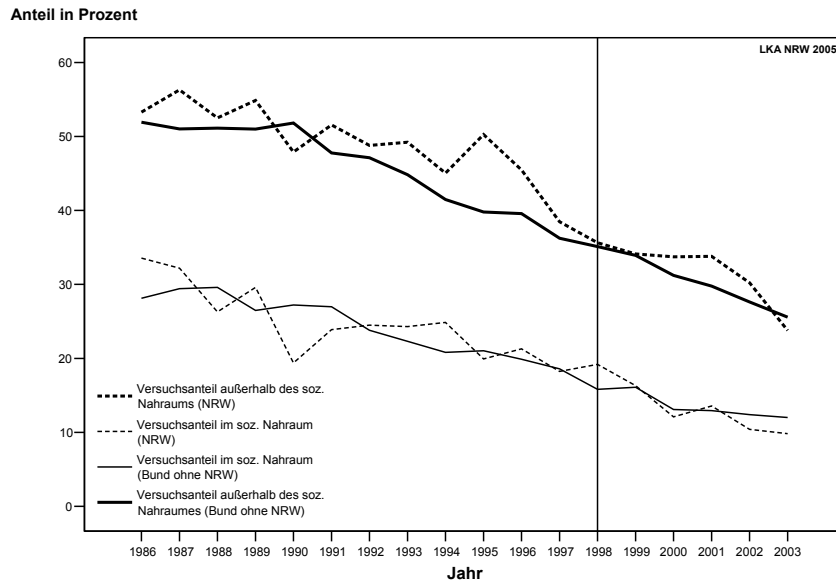


Abbildung 8

Nach Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen differenzierte Entwicklung der Anteile der Versuche an Vergewaltigungen in NRW und im Bundesgebiet ohne NRW (basierend auf Opferzahlen)

Insgesamt sprechen die Befunde gegen eine qualitativ andere Entwicklung der PKS des Bundes durch die Berücksichtigung der neuen Bundesländer seit dem Jahr 1993. Somit kann – mit aller Vorsicht – eine vergleichende Betrachtung der Daten auf Bundesebene vorgenommen werden.

Deutlich sichtbar wird bei dieser Art der Darstellung (Abb. 8) der gleichbleibende Unterschied zwischen den Versuchsanteilen innerhalb und außerhalb des sozialen Nahraums. Die Verringerung dieser Anteile verläuft parallel. Der Anteil der Versuche an den Vergewaltigungen im sozialen Nahraum liegt dauerhaft deutlich unterhalb des Anteils der Versuche an Delikten außerhalb des sozialen Nahraums. Im Folgenden wird geprüft, welche Entwicklungen der Opferzahlen diesen Anteilsentwicklungen auf Ebene des Bundes zugrunde liegen.

3.3.2 Allgemeine Entwicklung

Abbildung 9 veranschaulicht die Entwicklung auf Bundesebene, abgebildet sind Opferzahlen versuchter und vollendeter Vergewaltigungen.

⁹ z.B. BGH, 3 StR 52/99



Abbildung 9
Entwicklung der Opferzahlen versuchter und vollendeter Vergewaltigung im Bundesgebiet

Es zeigt sich ein ähnliches Bild wie in NRW. Auswirkungen der Gesetzesänderungen sind deutlich erkennbar. Es ist eine kontinuierliche, leichte Verringerung der Opferzahl versuchter Vergewaltigungen mit einem etwas deutlicheren Rückgang im Anschluss an die Neufassung der Sexualstraftatbestände festzustellen. Dem steht ein deutlicher Anstieg der Opferzahl vollendeter Delikte gegenüber. Auch auf Bundesebene ist somit im Nachgang der Gesetzesänderungen insgesamt eine Erhöhung der Opferzahl festzustellen, welche sich ähnlich wie in NRW bereits im Vorfeld abzeichnete. Es ist anzunehmen, dass diese Entwicklung der Opferzahlen im Vorfeld der Strafrechtsreform auch auf Bundesebene auf eine Zunahme angezeigter außer-ehelicher Delikte im sozialen Nahraum zurückzuführen ist.

Um dies zu prüfen, wird im Folgenden die Entwicklung der Opferzahlen versuchter und vollendeter Vergewaltigungen auf Bundesebene differenziert nach Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung betrachtet.

3.3.3 Entwicklung der Opferzahlen unter Berücksichtigung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung

Abbildung 10 zeigt die Entwicklung der Opferzahlen versuchter und vollendeter Vergewaltigungen im Bundesgebiet, getrennt nach Delikten innerhalb und außerhalb des sozialen Nahraums.

Opferzahl

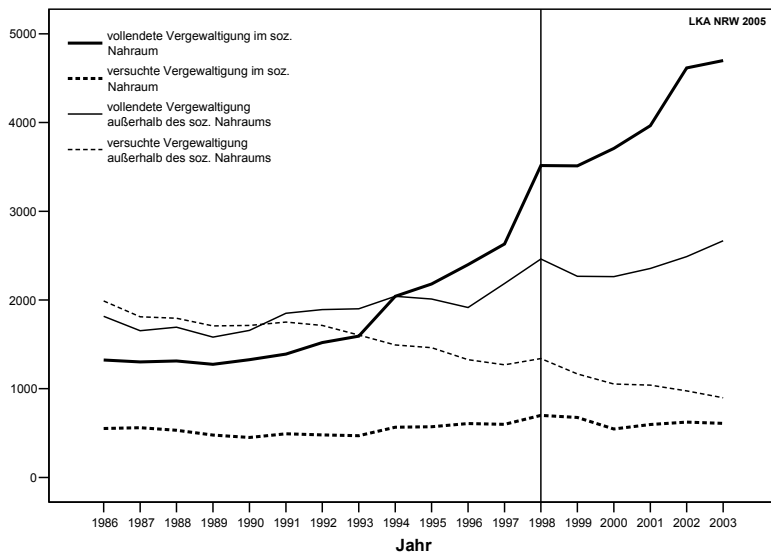


Abbildung 10

Entwicklung der Opferzahlen vollendeter und versuchter Vergewaltigungen im Bundesgebiet unter Berücksichtigung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung

Erkennbar ist ein leichter Anstieg der Opferzahlen versuchter Vergewaltigungen im sozialen Nahraum während der 1990er Jahre, mit einem kurzfristigen Anstieg im Nachgang der Sexualstrafrechtsreform und einer Stagnation nach Wirksamwerden der Neufassung der Sexualstraftatbestände in der PKS. Gleichzeitig zeigt sich auch auf Bundesebene der enorme kontinuierliche Anstieg der Opferzahlen vollendeter Vergewaltigungen im sozialen Nahraum bereits seit Beginn der 90er Jahre, insbesondere aber im Anschluss an die Einführung der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe.

Die Opferzahlen versuchter Vergewaltigungen außerhalb des sozialen Nahraums verringerten sich wie auf Ebene des Landes NRW kontinuierlich. Ebenfalls vergleichbar gingen die Opferzahlen der Versuche und Vollendungen außerhalb des sozialen Nahraums Ende der 80er Jahre vom gleichen Niveau aus und nahmen Ende der 90er Jahre deutlich gegenläufige Entwicklungen. Dabei ist auch auf Bundesebene 1998 ein Anstieg der Opferzahlen nach den Gesetzesänderungen und eine anschließende Stagnation der Opferzahlen vollendeter Delikte ohne Vorbeziehung auf höherem Niveau festzustellen.

Abschließend gibt Abbildung 11 Auskunft über die Entwicklung der Opferzahlen vollendeter und versuchter Vergewaltigungen und vollendeter sonstiger sexueller Nötigungen (Deliktschlüssel 1120) im Bundesgebiet.

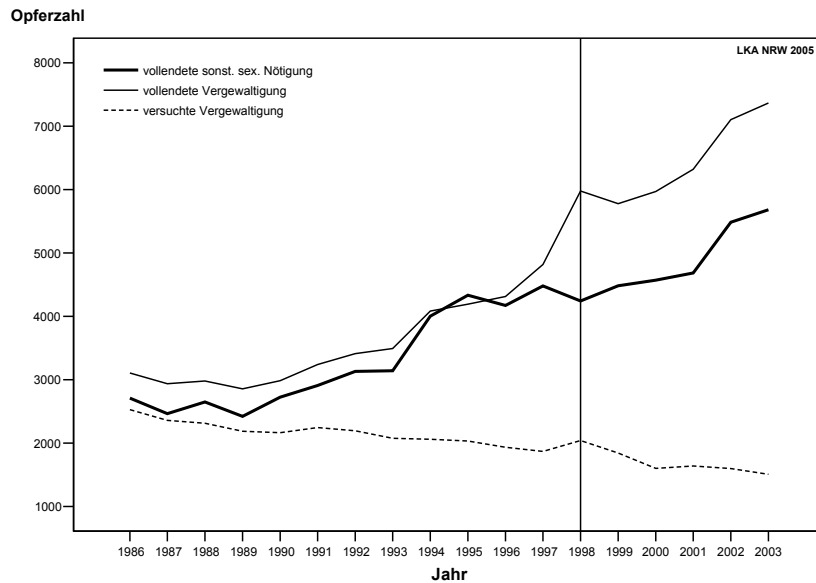


Abbildung 11

Entwicklung der Opferzahlen vollendeter und versuchter Vergewaltigung sowie vollendeter sonstiger sexueller Nötigung auf Bundesebene

Zwar lassen sich im Nachgang der Strafrechtsreform gegenläufige Entwicklungen der Opferzahlen versuchter Vergewaltigung und vollendeter sonstiger sexueller Nötigung feststellen, diese Tendenzen werden jedoch auf Bundesebene nicht so deutlich wie auf Landesebene. Zudem lässt sich der kontinuierliche Rückgang der absoluten Zahlen nicht allein durch eine Veränderung des Registrierungsverhaltens infolge der Neufassung der Sexualstraftatbestände erklären. Diese Entwicklung unterscheidet sich leicht von der Entwicklung in Nordrhein-Westfalen. Insgesamt ist jedoch zu konstatieren, dass die aufgezeigten Entwicklungen nicht spezifisch für NRW waren. Die Entwicklungen verliefen auf Ebene des Bundes und des Landes NRW sehr ähnlich.

Im Folgenden werden abschließend die Ergebnisse der Analysen auf Ebene der Polizeibezirke dargestellt, welche der Generierung weiterer Hypothesen dienen.

3.4 Entwicklung in ausgewählten Polizeibezirken Nordrhein-Westfalens

Abbildung 12 zeigt die Entwicklung der Opferzahlen versuchter Vergewaltigungen für beispielhaft ausgewählte Großstädte Nordrhein-Westfalens.

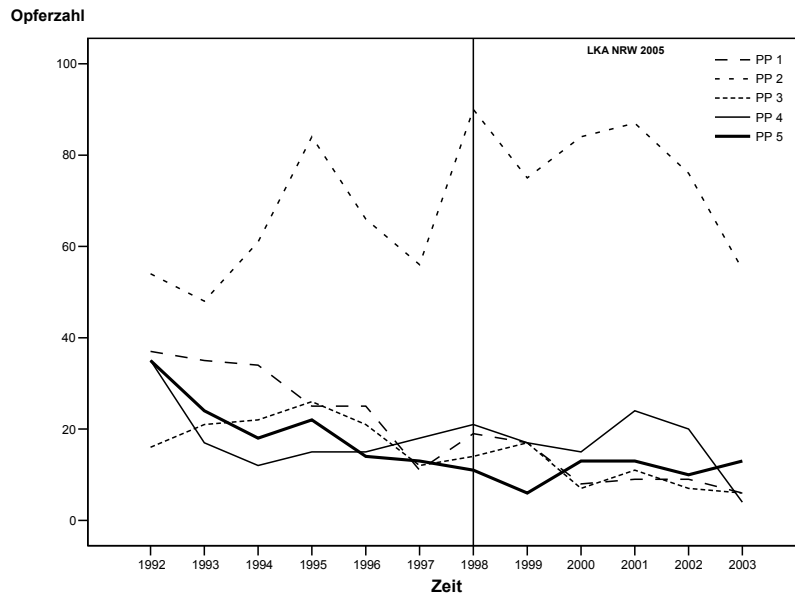


Abbildung 12
Entwicklung der Opferzahlen versuchter Vergewaltigungen in ausgewählten Polizeipräsidien

Wegen einer proportional zur Einwohnerzahl höheren Basisrate an Vergewaltigungen weicht das Polizeipräsidium 2 mit einem höheren Fallaufkommen und somit höheren Opferzahlen deutlich von den übrigen Städten ab. Insgesamt ist während des Beobachtungszeitraums ein Trend der Verringerung der Opferanzahl kaum festzustellen. Geht man davon aus, dass es sich bei den Werten des Jahres 2003 nicht um Ausreißer handelt, ist jedoch ab dem Jahr 2001 insgesamt eine deutliche Verringerung der Opferanzahl festzustellen.

Auffallend sind die Schwankungen der für das Polizeipräsidium 2 registrierten Opferzahlen. Zwar ist einschränkend zu sagen, dass Schwankungen bei geringer Basisrate auffälliger erscheinen und die Opferzahl im Bereich Sexualdelikte pro Stadt relativ gering ist, doch lassen sich gerade vor dem Hintergrund der deutlich höheren Opferzahlen im Polizeipräsidium 2 die vergleichsweise starken Schwankungen innerhalb dieser Kreispolizeibehörde nicht hinreichend erklären.

Da das unterschiedliche Kriminalitätsaufkommen in einzelnen Städten einen Vergleich erschwert, soll im Folgenden statt absoluter Zahlen die Entwicklung des Anteils der Versuche an den Vergewaltigungen betrachtet werden.

Abbildung 13 zeigt die Entwicklung des Anteils der Versuche an den Vergewaltigungen in ausgewählten Polizeibezirken Nordrhein-Westfalens. Markiert ist der Zeitpunkt, zu dem sich die Neufassung der Sexualstraftatbestände auf die PKS auswirkte.

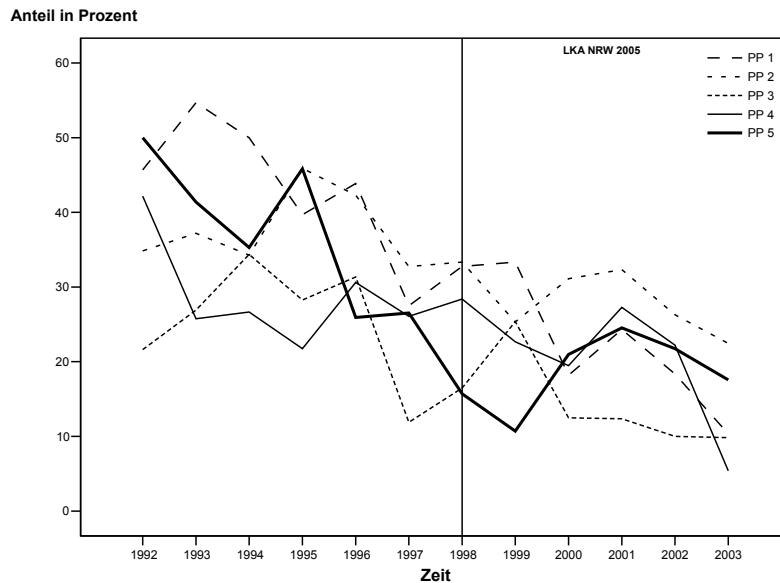


Abbildung 13

Entwicklung des Anteils der Versuche an Vergewaltigungen in ausgewählten Polizeipräsidien (basierend auf Opferzahlen)

Bei dieser Art der Darstellung ist eine Verringerung des Versuchsanteils während des Betrachtungszeitraums deutlich zu erkennen. Auffallend sind auch hier die nicht unerheblichen Schwankungen der Anteile innerhalb einzelner Polizeibezirke im Betrachtungszeitraum sowie die erheblichen Unterschiede zwischen den Präsidien. Die Annahme, dass sich die ausgewählten Bereiche hinsichtlich ihrer Deliktstruktur tatsächlich unterscheiden sollten, erscheint wenig plausibel.

Die Schwankungen könnten hingegen ein Hinweis auf eine uneinheitliche Klassifikation strafbarer Handlungen sein, welche nicht nur zu Unterschieden zwischen, sondern auch innerhalb einzelner Behörden geführt haben könnte, beispielsweise durch mehrere Sachbearbeiter mit unterschiedlicher Definitionspraxis.

Es war zu prüfen, inwieweit innerhalb einzelner Behörden und durch verschiedene Behörden die Klassifikation derartiger Delikte einheitlich erfolgt. Diese Überprüfung war Teil der Expertenbefragung (Abschnitt 4).

Im Folgenden wird die Entwicklung sexueller Gewaltdelikte in ländlichen Regionen am Beispiel ausgewählter Polizeibezirke beschrieben. Abbildung 14 ist die Entwicklung der Opferzahlen versuchter Vergewaltigung in ausgewählten Landratsbezirken zu entnehmen. Für die Analyse wurden Polizeibezirke mit vergleichbar großen Bevölkerungszahlen und vergleichbar hohem Fallaufkommen (Vergewaltigung und schwere sexuelle Nötigung gesamt) im Jahr 2003 ausgewählt.

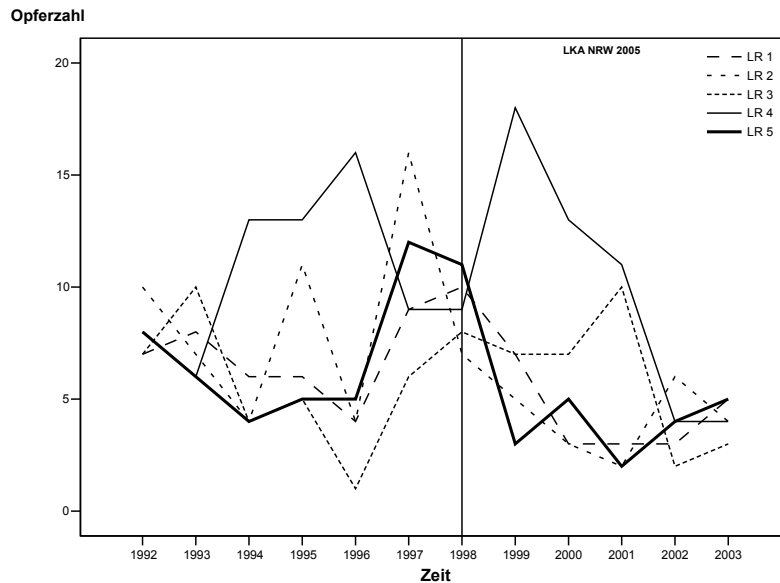


Abbildung 14
Entwicklung der Opferzahlen versuchter Vergewaltigungen in ausgewählten Landratsbezirken

Es ist ersichtlich, dass sich im Betrachtungszeitraum dennoch relativ große Schwankungen innerhalb und zwischen einzelnen Landratsbezirken zeigen. Um zu klären, ob diese Schwankungen auf eine unterschiedlich hohe Gesamtzahl der Opfer (vollendete und versuchte Delikte) zurückzuführen sind, bedarf es einer Betrachtung der Versuchsanteile auf Landratsebene.

Es ist insgesamt ein Abwärtstrend der Versuchsanteile erkennbar (Abbildung 15).

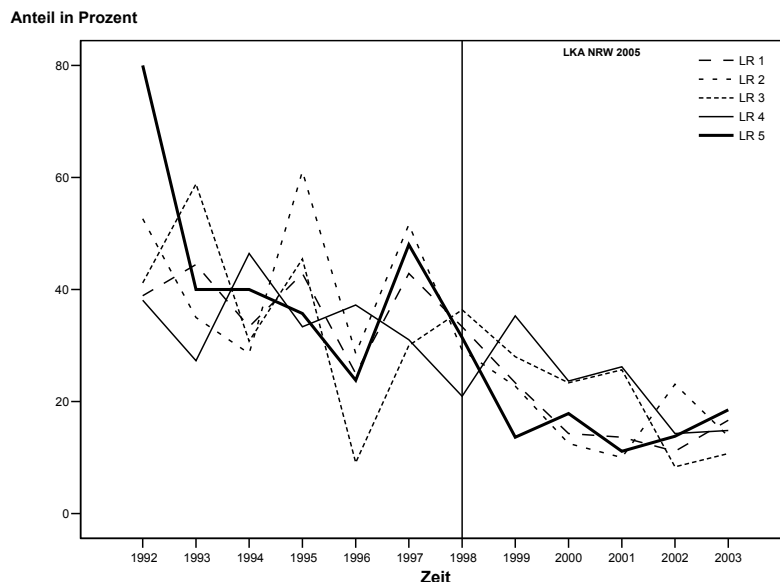


Abbildung 15
Entwicklung des Anteils der Versuche an Vergewaltigungen in ausgewählten Landratsbezirken (basierend auf Opferzahlen)

Auch dabei sind im Betrachtungszeitraum die großen Schwankungen der Versuchsanteile innerhalb der Landratsbezirke sowie große Unterschiede zwischen ihnen auf-

fällig. Es erscheint unwahrscheinlich, dass diesen Hellfelddifferenzen ausschließlich eine reale Veränderung dieses Kriminalitätsphänomens zugrunde lag. Zumindest erscheint es nicht unmittelbar einleuchtend, aus welchem Grunde sich die ausgewählten Landratsbezirke in dem beobachteten Ausmaß hinsichtlich des Anteils der Versuche unterscheiden sollten.

Auch wenn nicht außer Acht gelassen werden sollte, dass die zugrunde liegende Opferzahl relativ gering ist (z.B. insgesamt 27 im Bezirk 5 im Jahr 2003), wodurch Schwankungen deutlicher ins Gewicht fallen, könnte zumindest ein Teil dieses Hellfeldphänomens auf unterschiedliches Klassifikationsverhalten zurückzuführen sein. Diesem Hinweis wird im Weiteren nachgegangen.

Auffallend ist zudem, dass im Anschluss an die Gesetzesänderung insgesamt eine starke Annäherung der Versuchsanteile einzelner Polizeibezirke festzustellen ist. Diese Verringerung der Streuung kann auf den Einfluss gesetzlicher Veränderungen auf die Klassifikation strafbarer Handlungen hinweisen. Dieser Effekt könnte jedoch auch durch den Anstieg der Anzahl vollendeter Delikte infolge der Neufassung der Sexualstraftatbestände erklärbar sein. Bei der relativ geringen Basisrate könnte sich eine solche Entwicklung dadurch varianzreduzierend auf den Versuchsanteil ausgewirkt haben, dass Schwankungen des geringer werdenden Anteils dann möglicherweise weniger ins Gewicht fielen.

3.5 Zusammenfassung der Ergebnisse der PKS-Auswertungen

Zusammenfassend lassen die Ergebnisse der bisher dargestellten Analysen den Schluss zu, dass der Veränderung des Hellfeldes mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Änderung der Strafgesetzgebung sowie Änderungen des Anzeigeverhaltens und des Registrierungsverhaltens zugrunde liegen. Zudem ist von einer Interaktion dieser Einflussfaktoren auszugehen.

Bei Analysen, die differenziert nach Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung vorgenommen wurden, wurde deutlich, dass der Versuchsanteil innerhalb des sozialen Nahraums dauerhaft deutlich unterhalb des Versuchsanteils außerhalb des sozialen Nahraums lag. Dieser Befund steht im Einklang mit Ergebnissen anderer Untersuchungen (z.B. Kommissariat Vorbeugung des Polizeipräsidiums Bielefeld, 2003) und ist vor dem Hintergrund unterschiedlicher Tatsituationen leicht nachvollziehbar. So haben Täter auf bekannte und verwandte Opfer dauerhaften Zugriff und sind so in der Lage, Situationen zu nutzen, in denen eine Flucht des Opfers oder eine Störung durch Dritte weniger wahrscheinlich ist. Hinzu kommt, dass die Hemmungen, sich gegen einen Täter zur Wehr zu setzen, mit zunehmendem Bekanntheitsgrad größer werden und die Anzeigebereitschaft sinkt. Diese Umstände verringern die Wahrscheinlichkeit eines Handlungsabbruchs und führen damit zu einem deutlich geringeren Versuchsan-

teil an Vergewaltigungen innerhalb des sozialen Nahraums. Zudem ist davon auszugehen, dass die ohnehin geringe Bereitschaft, unter diesen Rahmenbedingungen Vergewaltigungen zur Anzeige zu bringen, bezüglich lediglich versuchter Delikte noch deutlich geringer sein wird (Kury et al., 2005).

Wenn die Anzeigebereitschaft der Opfer in Bezug auf Delikte im sozialen Nahraum zunimmt und die Opferorientierung und damit die Bereitschaft seitens der Polizei weiterhin wächst, Delikte im sozialen Nahraum ernster zu nehmen (vgl. Abschnitt 3.2.1), dann muss dies zu einer deutlichen Opferzahlerhöhung und somit aufgrund geringen Versuchsanteils im Zusammenhang mit Delikten im sozialen Nahraum insgesamt zu einer deutlichen Verringerung des Versuchsanteils führen. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die beschriebenen Prozesse für die Entwicklung der Zahlen im Hellfeld trendbestimmend waren. Inwieweit die Verringerung der absoluten Anzahl der Versuche innerhalb und außerhalb des sozialen Nahraums im Vorfeld der Gesetzesänderung auf eine Veränderung des polizeilichen Registrierungsverhaltens im Zuge einer stärkeren Opferorientierung sensu Steffen (1987) zu interpretieren ist, kann nicht abschließend geklärt werden. Die Entwicklung der Opferzahlen vollendeter sexueller Nötigungen spricht zumindest nicht gegen die von Steffen bezüglich der Daten der 1980er Jahre formulierte These, versuchte Vergewaltigungen würden zunehmend als vollendete Nötigungen erfasst.

Neben diesen Erkenntnissen ergaben die Analysen auf Ebene der Polizeibezirke, dass zwischen verschiedenen und innerhalb einzelner Kreispolizeibehörden zum Teil nicht unerhebliche Unterschiede hinsichtlich der Versuchsanteile bestanden. Auch wenn die Fallzahlen auf dieser Analyseebene gering und damit anfälliger für Schwankungen sind, könnte zumindest ein Teil dieser Unterschiede möglicherweise auf Uneinheitlichkeiten des Registrierungsverhaltens (z.B. uneinheitliche Klassifikationspraxis) zurückzuführen sein. Diesem Hinweis wird im Rahmen der nachfolgend dargestellten Expertenbefragung weiter nachgegangen.

4 Expertenbefragung

4.1 Hintergrund und Ziel

Die Analyse der Hellfelddaten vollendeter und versuchter Vergewaltigungen führte zu der Annahme, dass neben Auswirkungen der Neufassung der Sexualstraftatbestände und einem bereits in deren Vorfeld durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit veränderten Anzeigeverhalten von Opfern auch unterschiedliche Erfassungsweisen der mit Sexualdelikten befassten Sachbearbeiter ursächlich für einige der im Hellfeld beobachteten Entwicklungen sein könnten.

Mit der Expertenbefragung wurde zum einen ein Vorgehen gewählt, bei dem die Wahrnehmung von Kriminalitätsentwicklungen derjenigen berücksichtigt wird, welche unmittelbar mit der polizeilichen Sachbearbeitung dieser Delikte befasst sind. Zum anderen war es notwendig, Klassifikationsprozesse zu identifizieren und Klassifikationsleistung objektiv messbar zu machen.

Eine einheitliche Klassifikation strafbarer Handlungen ist Voraussetzung für die Interpretierbarkeit der anhand der PKS-Daten dargestellten Kriminalitätsentwicklung. Die Bedeutung der Klassifikation geht jedoch weit darüber hinaus. Die strafrechtliche Definition des Vergewaltigungstatbestandes strukturiert unmittelbar das polizeiliche Verhalten in der konkreten Vernehmungssituation. Spezifische Tatbestandsmerkmale legen Beweiserfordernisse fest und sind insofern als normative Vorgaben der von Opfern zu erfragenden Tatgeschehensaspekte anzusehen. Die normativen Vorgaben und deren Auslegung durch die Rechtsprechung erfordern bestimmte inhaltliche Akzentuierungen der Vernehmung (ausführlicher hierzu Steffen, 1987). Bei Beziehungstaten ergibt sich beispielsweise die Notwendigkeit der detaillierten Rekonstruktion der prädeliktischen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung und möglicher tatfördernder Verhaltensweisen des Opfers, während diese Beweiserfordernisse im Falle einer überfallartigen Tat durch einen Fremden so nicht bestehen (Greuel, 1992). Eine eingangs vorgenommene Klassifikation einer Straftat kann die Ermittlungen auch insofern beeinflussen, als fortan bestimmten, in dem angenommenen Zusammenhang wesentlichen Tatbestandsmerkmalen größere Aufmerksamkeit zuteil wird als vermeintlich unwesentlichen. Aus den Ermittlungsergebnissen ergibt sich wiederum die endgültige, in die Ausgangsstatistik eingehende Klassifikation.

Ein wesentliches Ziel der Expertenbefragung war es daher, die der PKS zugrunde liegende polizeiliche Klassifikationspraxis näher zu beleuchten.

4.2 Methode

Im Vorfeld der Datenerhebung fand ein informatorisches Gespräch mit der Leiterin einer mit der Bearbeitung von Sexualstraftaten befassten Dienststelle statt. Dieses bot zum einen einen Einblick in die Praxis der Sachbearbeitung von Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in NRW, zum anderen diente es der Überarbeitung des Interviewleitfadens.

Mit einem Schreiben des Landeskriminalamtes NRW wurden anschließend alle Kreispolizeibehörden des Landes allgemein über Gegenstand und Ziel der Untersuchung informiert und um ihre Mitarbeit gebeten. Zwei bis fünf Wochen nach Eingang dieses Schreibens wurden die zuständigen Dienststellenleiterinnen und -leiter telefonisch kontaktiert, um einen Interviewtermin zu vereinbaren und die Teilnehmerinnen

und Teilnehmer über den Hintergrund der Untersuchung zu informieren, ohne jedoch einzelne Hypothesen offen zu legen.

Die Befragung erfolgte mittels telefonischer Interviews, die von zwei Interviewerinnen anhand eines Interviewleitfadens durchgeführt wurden. Ein Interview dauerte durchschnittlich 30 Minuten. Der Interviewleitfaden enthielt sowohl geschlossene Ja-Nein-Fragen (zusätzlich war immer eine Begründung erwünscht) als auch offene Fragen.

Das Interview bezog sich auf folgende Themen: Struktur der Dienststelle, Wahrnehmung möglicher Veränderungen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. Gewaltzunahme), wahrgenommene Veränderung des Anzeigeverhaltens der Opfer, wahrgenommene Auswirkungen der Gesetzesänderungen, Definition des Straftatbestandes versuchter Vergewaltigung, Verbindlichkeit dieser Definition innerhalb der eigenen Dienststelle und Verringerung des Anteils versuchter Vergewaltigung sowie mögliche Erklärungen für den landesweiten Trend.

Für die Auswertung wurden zur Informationsverdichtung Kategorien gebildet und die Antworten entsprechend codiert, d.h. anhand von Zahlenwerten den entsprechenden inhaltlichen Kategorien zugeordnet.

An der Datenerhebung waren 48 Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen beteiligt. Um den Arbeitsablauf in den Dienststellen möglichst wenig zu beeinträchtigen, wurde eine Befragung der jeweiligen DienststellenleiterInnen angestrebt. In 31 Fällen standen der Dienststellenleiter bzw. die Dienststellenleiterin als Interviewpartner zur Verfügung, in 17 Fällen gaben erfahrene SachbearbeiterInnen Auskunft. Die Befragten bearbeiteten durchschnittlich seit 11,4 Jahren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Es kann demnach von einem ausreichenden Erfahrungshintergrund ausgegangen werden.

Die Anzahl der für die Vernehmung von Opfern zuständigen Beamtinnen und Beamten in einer Kreispolizeibehörde betrug zwischen 1 und 17. Durchschnittlich waren fünf Bedienstete für Vernehmungen von OpferzeugInnen zuständig. In 37,5 % der teilnehmenden Dienststellen waren überwiegend männliche Beamte für die Bearbeitung von Sexualstraftaten zuständig. In 35,4 % der Dienststellen überwiegend weibliche Beamte. In 27,1 % der Dienststellen hielten sich die Anteile männlicher und weiblicher Beamter die Waage. Gefragt nach der Fluktuation innerhalb der eigenen Dienststelle gaben 85 % der Interviewten an, dass diese im Arbeitsfeld Sexualstraftaten deutlich geringer sei als in anderen Arbeitsfeldern. Die MitarbeiterInnen würden sich gezielt für diesen Arbeitsbereich entscheiden und aus diesem Grunde seltener in einen neuen Arbeitsbereich wechseln. 15 % der Befragten berichteten jedoch, die Fluktuation sei mindestens ebenso hoch wie in anderen Dienststellen, da die besonderen psychischen Belastungen ihrer Bewertung nach häufig zu einem Dienststellenwechsel führen würden.

4.3 Ergebnisse

4.3.1 Wahrgenommene Qualitätsveränderung

Die Frage, ob sich die Qualität der zum Nachteil Jugendlicher und Erwachsener begangenen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verändert habe, bejahten 50 % (24) der Befragten.

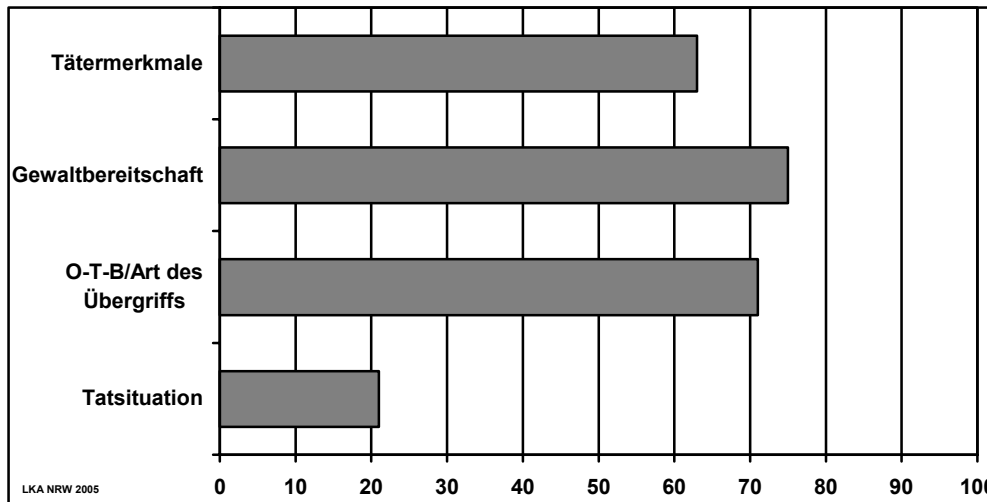


Abbildung 16
Genannte Veränderungen der Straftatenqualität in Prozent Befragter¹⁰

Die Angaben zur Art dieser Veränderung ließen sich zu folgenden Kategorien zusammenfassen: Veränderungen der Tatsituation bzw. der Örtlichkeiten, Veränderungen der Art der Übergriffe bzw. der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung, Steigerung der Gewaltbereitschaft sowie Veränderung der Tätermerkmale (Abb. 16).¹¹

Knapp 21 % (5 von 24) der Befragten gaben als nähere Beschreibung der wahrgenommenen Veränderung an, die **Tatsituationen bzw. -örtlichkeiten** hätten sich verändert. So seien in jüngerer Vergangenheit beispielsweise vermehrt Übergriffe angezeigt worden, die sich im Einzugsbereich von Diskotheken ereignet hätten.

Knapp 71 % (17 von 24) erklärten, die **Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen** oder die **Art des Übergriffs** hätten sich verändert. An erster Stelle wurde hier eine Zunahme von Beziehungsdelikten genannt, weniger häufig wurde auf eine Zunahme von Gruppenvergewaltigungen hingewiesen.

Der Aspekt einer zunehmenden **Gewaltanwendung** von Sexualstraftätern wurde von knapp 67 % (16 von 24) der Befragten zur Spezifikation der Veränderungen ange-

¹⁰ Prozentangaben beziehen sich auf den Anteil der Befragten (50 %), welche angaben, eine Veränderung wahrgenommen zu haben.

¹¹ Aufgrund der offenen Befragung war die Nennung mehrerer Aspekte durch einen Befragten möglich.

führt.

Knapp 63 % (15 von 24) meinten, bezüglich der **Tätermerkmale** Veränderungen wahrgenommen zu haben. An erster Stelle wurde hier die zunehmende Beteiligung Russlanddeutscher genannt (10 von 24). 5 der 24 Befragten gaben an, das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen sinke. So steige die Anzahl der Delikte unter Beteiligung von Schülerinnen und Schülern.

4.3.2 Wahrgenommene Veränderung des Anzeigeverhaltens

Knapp 94 % (45 von 48) der Befragten erklärten auf Nachfrage, das Anzeigeverhalten der Opfer und der Bevölkerung habe sich im Laufe ihrer Tätigkeit verändert. Die diesbezüglichen Erläuterungen ließen sich zu folgenden übergeordneten Kategorien zusammenfassen: gesteigerte Anzeigebereitschaft, Häufung von Vortäuschungen sowie Veränderung der Altersstruktur der Opfer (Abb. 17).¹²

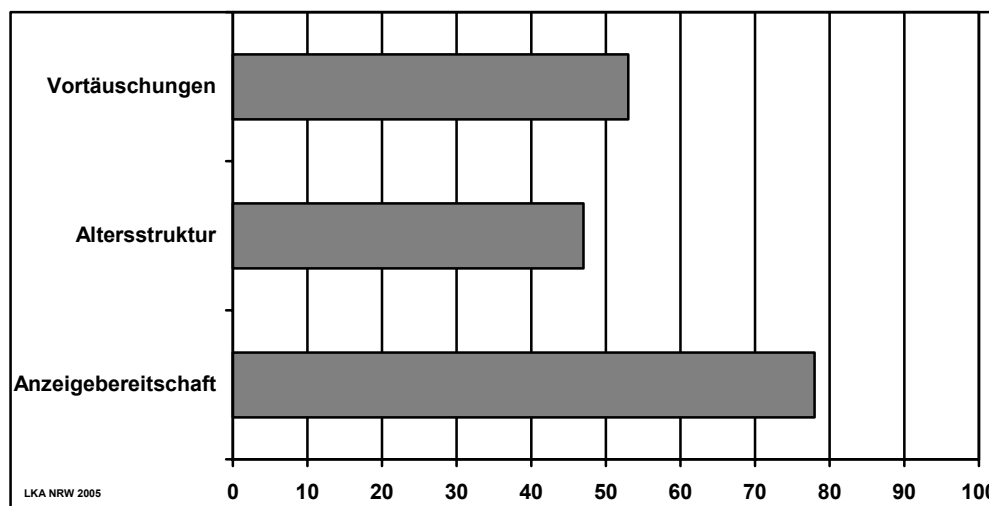


Abbildung 17
Genannte Aspekte der Veränderung des Anzeigeverhaltens in Prozent Befragter¹³

Knapp 47 % (21 von 45) der Befragten gaben an, die **Altersstruktur** der Opfer habe sich verändert, wobei der größte Teil dieser Äußerungen beinhaltete, dass das Durchschnittsalter der Opfer sinke.

Knapp 78 % (35 von 45) der Befragten führten das veränderte Anzeigeverhalten¹⁴ auf eine **gesteigerte Anzeigebereitschaft** zurück. Es würden mehr „geringfügige“ Vor-

¹² Aufgrund der offenen Befragung war die Nennung mehrerer Aspekte durch einen Befragten möglich.

¹³ Prozentangaben beziehen sich auf den Anteil der Befragten (94 %), welche angaben, eine Veränderung des Anzeigeverhaltens wahrgenommen zu haben.

¹⁴ Wenn in diesem Zusammenhang von Veränderung die Rede ist, ist grundsätzlich die subjektiv wahrgenommene Veränderung gemeint. Der besseren Lesbarkeit wegen wird auf eine wiederholte Erläuterung verzichtet.

fälle angezeigt, die Hemmschwelle, Anzeige zu erstatten, sei niedriger und die Sensibilität gegenüber sexueller Gewalt sei in den letzten Jahren gestiegen.

Als ein Grund für die gesteigerte Anzeigebereitschaft wurde eine gesellschaftliche **Enttabuisierung** der Thematik sexueller Übergriffe genannt (Abb. 18); knapp 23 % (8 von 35) der Befragten gaben dies als Begründung an. Rund 34 % (12 von 35) erklärten, die heutige Generation junger Frauen verfüge über ein größeres **Selbstbewusstsein**, welches es ihnen leichter mache, ihre Interessen zu vertreten. Knapp 46 % (16 von 35) führten die gesteigerte Anzeigebereitschaft darauf zurück, dass **Opferschutzmaßnahmen** und **Öffentlichkeitsarbeit** das Vertrauen in die Polizei gestärkt hätten.

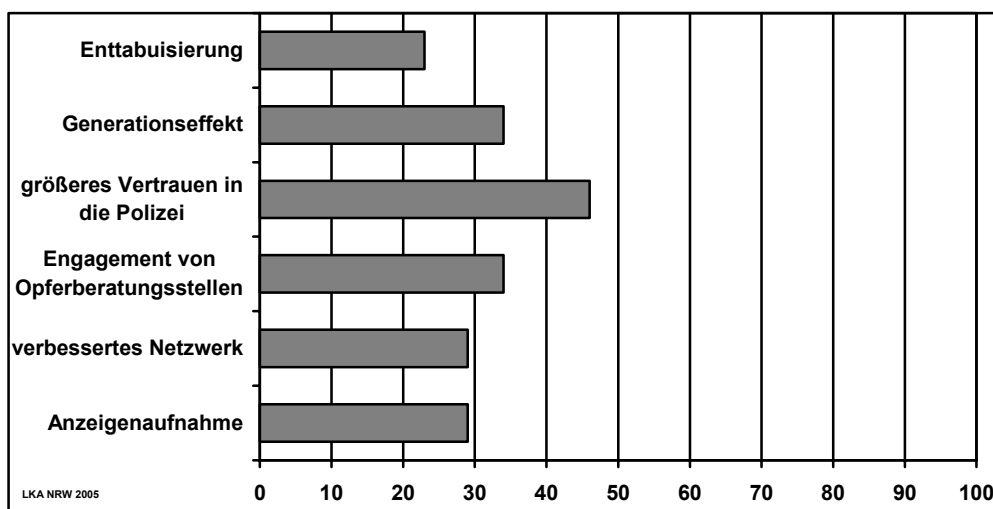


Abbildung 18
Vermutete Ursachen für den Anstieg der Anzeigebereitschaft in Prozent Befragter

Rund 34 % (12 von 35) führten das Engagement von Opferberatungsstellen, welche Opfer zur Anzeige ermutigten, als Erklärung an. Knapp 29 % (10 von 35) nannten als Grund eine Verbesserung des **Netzwerks** aus Frauennotruf, Polizei und Opferberatungsstellen. Ebenfalls knapp 29 % (10 von 35) verwiesen auf eine Veränderung der **Anzeigenaufnahme** im weitesten Sinne, wobei rund 17 % (6 von 35) angaben, dass die Glaubwürdigkeit von Opfern heute seltener in Frage gestellt werde. Rund 11 % (4 von 35) führten die gesteigerte Anzeigebereitschaft auf eine bessere Arbeit der Polizei (ohne weitere Spezifizierung) zurück.

Im Zusammenhang mit einer Veränderung des Anzeigeverhaltens thematisierten rund 53 % (24 von 45) der Befragten spontan das Problem vermehrter **Vortäuschungen** von Vergewaltigungen (Abb. 17). Im Vordergrund stand dabei die Beobachtung, dass insbesondere Jugendliche zunehmend versuchen würden, die Polizei mittels vorgetäuschter Sexualstraftaten zu instrumentalisieren, beispielsweise um eigenes Fehlverhalten (etwa „Fremdgehen“) zu vertuschen oder sich für nicht erwiderte Liebe zu rächen. Seltener wurden Vortäuschungen im Rahmen familiengerichtlicher Auseinandersetzungen und Vortäuschungen im Nachgang therapeutischer Behandlungen

angeführt, welche der Beschreibung nach der Gruppe der sog. "recovered memories" („wiederentdeckten Erinnerungen“) zuzuordnen sind (z.B. Loftus, 1993).

Da der in diesem Untersuchungszusammenhang überraschende Befund als bedeutsam anzusehen ist, wird diese Thematik im Anschluss an die Darstellung der Ergebnisse der Expertenbefragung in einem gesonderten Abschnitt behandelt.

4.3.3 Wahrgenommene Auswirkungen der Reform des Sexualstrafrechts

Auf Nachfrage gaben knapp 73 % (35 von 48) der Befragten an, Auswirkungen der Änderung des Sexualstrafrechts wahrgenommen zu haben. Von diesen Befragten bezogen sich rund 14 % (5 von 35) darauf, dass seither aufgrund der Änderung der Verjährungsfrist vermehrt länger zurückliegende Fälle zur Anzeige gebracht würden. Knapp 86 % führten an, die Fallzahl vollendeter Vergewaltigungen habe sich durch die Erweiterung des Tatbestandes der Vergewaltigung erhöht. 80 % (28 von 35) benannten eine größere Anzeigebereitschaft bei häuslicher Gewalt bzw. Sexualdelikten, die im sozialen Nahraum stattfanden. Aufgrund des veränderten Umgangs mit häuslicher Gewalt und der Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe versprochen solche Anzeigen nun mehr Aussicht auf strafrechtliche Sanktionierung. 86 % (30 von 35) der Befragten führten an, die Zahl der Vergewaltigungen sei gestiegen, weil der Vergewaltigungsbegriff¹⁵ verändert worden sei (Abb. 19)¹⁶.

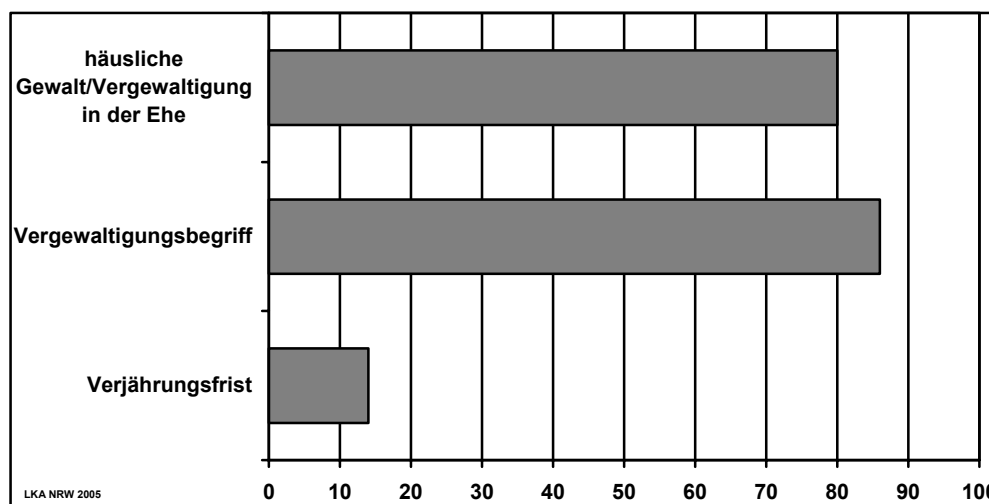


Abbildung 19
Angaben zu Auswirkungen der Reform des Sexualstrafrechts in Prozent Befragter¹⁷

¹⁵ Es ist einschränkend anzumerken, dass in der Frage ein entsprechender Hinweis enthalten war.

¹⁶ Aufgrund der offenen Befragung war die Nennung mehrerer Aspekte durch eine(n) Befragte(n) möglich.

¹⁷ Prozentangaben beziehen sich auf den Anteil der Befragten (73 %), welche angaben, eine Veränderung wahrgenommen zu haben.

4.3.4 Klassifikation

Ein wesentliches Ziel dieser Untersuchung war, die Klassifikationsprozesse näher zu beleuchten. Grundlegend für die korrekte und einheitliche Klassifikation eines Delikts ist eine verbindliche Definition, welche die charakterisierenden Merkmale umfasst. Die Untersuchungsteilnehmer wurden dazu aufgefordert, die Merkmale eines Vergewaltigungsversuchs zu nennen; auch Negativabgrenzungen waren gefragt.

Die Bewertung der Antworten wurde anhand charakterisierender Merkmale vorgenommen, die aus Gesetzestexten (StGB), Kommentaren (z.B. Tröndle & Fischer, 2003) und der aktuellen Rechtsprechung (z.B. BGH, 3 StR 52/99) abzuleiten sind. Für die Klassifikation einer Handlung als Vergewaltigungsversuch ergeben sich aus den rechtlichen Vorgaben folgende Merkmale als notwendig:

- Negativabgrenzung gegen andere Delikte, insbesondere gegen vollendete sexuelle Nötigung und vollendete Vergewaltigung (d.h. es dürfen insbesondere keine sexuellen Handlungen von Erheblichkeit stattgefunden haben)
- Penetrationsintention, die auf der Verhaltensebene deutlich wird (verbal im Sinne einer Ankündigung oder nonverbal durch Vorbereitungshandlungen; letztere dürfen per definitionem jedoch noch keine sexuellen Handlungen von Erheblichkeit darstellen)
- Nötigung durch Gewalt, körperlichen Angriff, Drohung mit einer Waffe oder Ausnutzung einer hilflosen Lage
- Störung der intendierten Handlung durch einen Dritten, Gegenwehr oder andere Hindernisse (Unfreiwilligkeit des Handlungsabbruchs muss deutlich werden).

Um eine korrekte Klassifikation vornehmen zu können, müssen im Wesentlichen diese Merkmale bekannt sein. Daher konnten pro genannter Bedingung ein Punkt bzw. insgesamt vier Punkte erreicht werden; explizit falsche Merkmalsangaben, welche zu Fehlklassifikationen führen würden, wurden als Fehlerpunkte subtrahiert.

Bevor auf die erreichte Gesamtpunktzahl eingegangen wird, werden zunächst die Ergebnisse zu einzelnen Merkmalen referiert (Abb. 20).

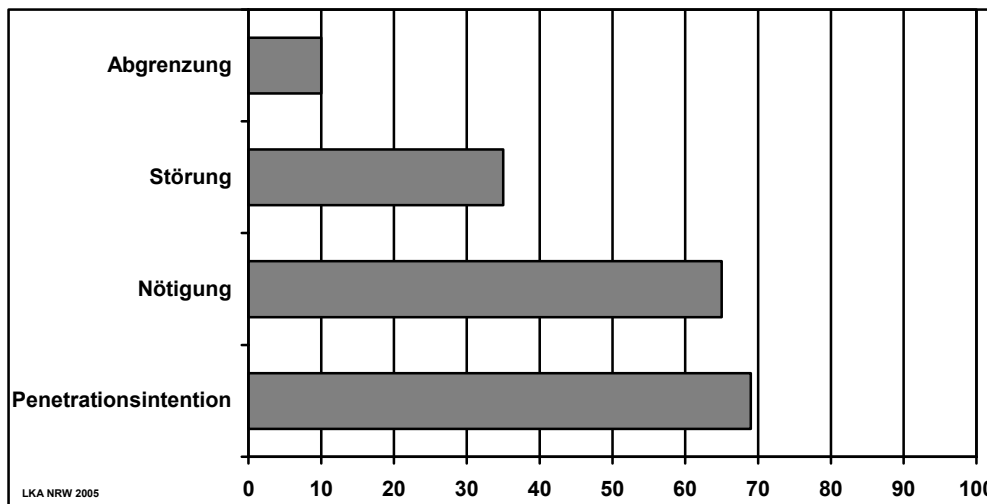


Abbildung 20
Anteil korrekter Nennungen pro Merkmal in Prozent

Knapp 69 % (33 von 48) der Befragten benannten (explizit oder implizit) den Aspekt der Penetrationsintention. Knapp 65 % (31 von 48) der Befragten nannten den Aspekt der Nötigung. Nur 35 % (17 von 48) der Befragten erwähnten das Merkmal der Störung der intendierten Handlung und lediglich rund 10 % (5 von 48) der Befragten benannten die Notwendigkeit einer Abgrenzung gegen die Delikte „vollendete sexuelle Nötigung“ und „vollendete Vergewaltigung“. Knapp 15 % (7 von 48) der Befragten kommentierten, dies sei eine sehr schwierige Frage, weitere 15 % (7 von 48) gaben an, diese Entscheidung obliege ohnehin der Staatsanwaltschaft, und 8 % (4 von 48) gaben an, keine klare Definition zu kennen.

Abbildung 21 ist zu entnehmen, wie groß der Anteil derjenigen war, welche die wesentlichen charakterisierenden Merkmale nennen konnten.

Anteil Befragter

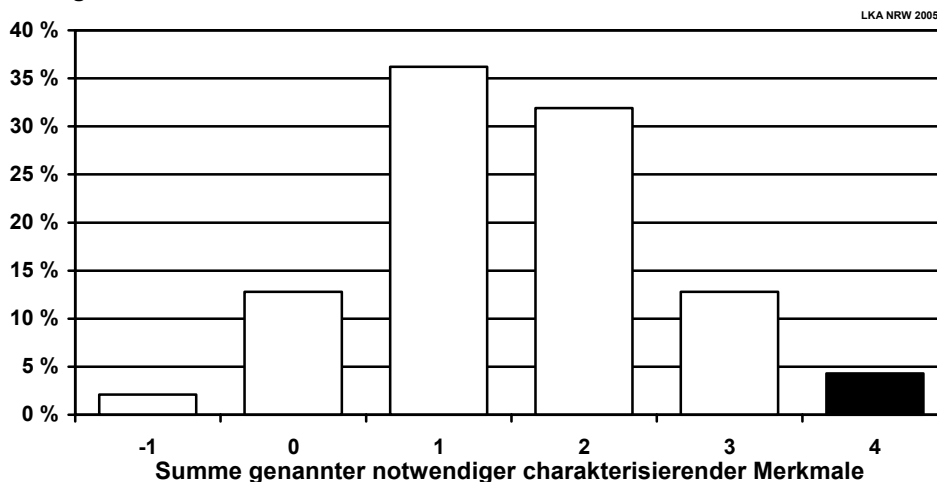


Abbildung 21
Anteil Befragter pro erreichter Summe notwendiger charakterisierender Merkmale

Rund 4 % (2 von 48) der Befragten waren in der Lage, alle wesentlichen Bedingungen für eine Klassifikation als Vergewaltigungsversuch zu nennen. Knapp 96 % (46 von 48) der Befragten erreichten nicht die volle Punktzahl. Insgesamt reichte die Spanne der erzielten Punktzahl von -1 bis 4, wobei 52 % (25 von 48) der Befragten einen Punkt oder weniger erreichten. 31 % (15 von 48) erreichten 2 Punkte und lediglich knapp 13 % (6 von 48) erreichten 3 Punkte.

Mangelnde Mitarbeitsbereitschaft der Befragten erscheint als Erklärung für dieses Ergebnis nicht geeignet, da die Beantwortung der übrigen Fragen zeigt, dass in der überwiegenden Zahl der Interviews von einer guten Motivation auszugehen war. Auch kann ausgeschlossen werden, dass die Untersuchungsteilnehmer die Frage nicht verstanden haben könnten. Die Interviewerinnen waren instruiert, den Teilnehmern genügend Zeit zu geben, sie zu ausführlichen Antworten zu ermuntern und gegebenenfalls zu vollständigem Frageverständnis zu verhelfen. Die Umsetzung dieser Instruktion lässt sich anhand der Protokolle nachvollziehen. Die Befunde lassen sich somit weder durch mangelnde Motivation noch durch mangelndes Frageverständnis erklären.

Zudem ist festzuhalten, dass die Auswertung großzügig in dem Sinne erfolgte, dass die Merkmale nicht explizit benannt werden mussten, sondern diese auch aus geschilderten Beispielen extrahiert und entsprechend interpretiert und gewertet wurden.

4.3.5 Verbindlichkeit der Definition

Die Frage, ob es innerhalb ihrer Dienststelle eine verbindliche Definition gebe, verneinten knapp 96 % (46 von 48) aller Befragten. Alle Befragten gaben an, in ihrer Behörde existiere keine schriftliche Definition.

Die Frage, ob ihre Kollegen dennoch von derselben Definition wie sie selbst ausgingen, bejahten knapp 23 % (11 von 48) der Befragten (Abb. 22).

Knapp 25 % (12 von 48) der Befragten verneinten dies bzw. gaben an, jeder habe diesbezüglich seine eigene Definition, knapp 29 % (14 von 48) gaben an, nicht zu wissen, nach welchen Kriterien ihre Kollegen Klassifikationen vornehmen würden.

Jeweils knapp 8 % (4 von 48) der Befragten gaben an, in Zweifelsfällen sei die Klassifikation Entscheidung der Dienststellenleitung oder werde in Gruppendiskussionen erörtert.

Rund 6 % (3 von 48) gaben an, diese Entscheidung grundsätzlich der Staatsanwaltschaft zu überlassen und selbst keine Klassifikation dieser Straftaten mehr vorzunehmen. Letzteres ist prinzipiell nicht möglich, da für die Ausgangsstatistik eine Klassifikation vorgenommen werden muss. Ob die drei Befragten in Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft deren Klassifikation für die PKS übernehmen oder irgendeine

Klassifikation vornehmen, oder ob es sich hierbei um eine unwillige Beantwortung der Frage nach vorhergehenden Schwierigkeiten bei der Klassifikationsaufgabe handelte, konnte nicht abschließend geklärt werden. Festzuhalten bleibt, dass sich diese Haltung nicht positiv auf die Verlässlichkeit der PKS auswirkt.

Die Frage, ob ihre Kollegen von derselben Definition ausgingen, wurde von 10 Befragten zusätzlich kommentiert. Sieben Kommentare bezogen sich darauf, dass diese Problematik noch nie aufgetreten sei bzw. sie sich noch nie Gedanken darüber gemacht hätten. Drei Befragte gaben an, dass sie nicht einsehen könnten, warum sie eine versuchte Vergewaltigung in der PKS erfassen sollten, wenn sie eine vollendete sexuelle Nötigung erfassen könnten.

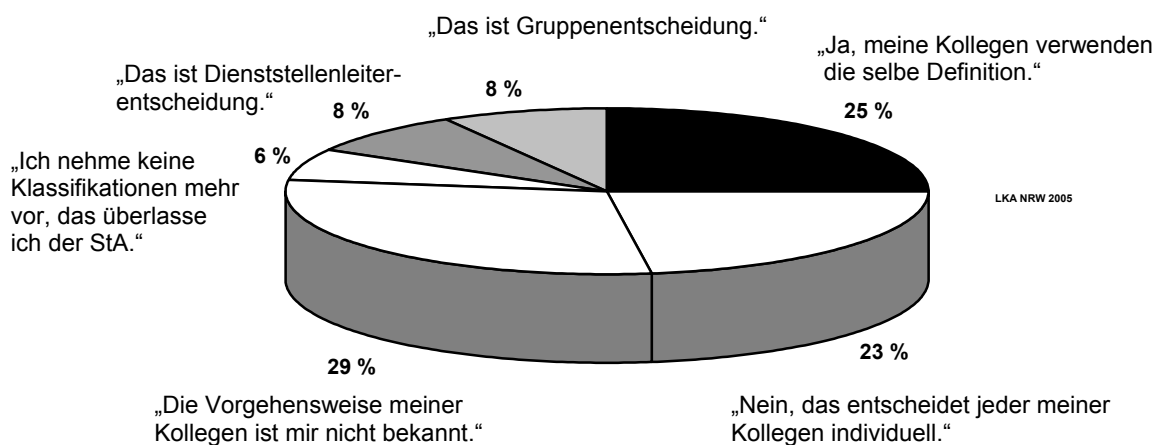


Abbildung 22
Äußerungen zur sozialen Geteiltheit der verwendeten Definition in Prozent

Die hell dargestellten Felder geben Auskunft über den Anteil der Befragten, deren berichtete Klassifikationspraxis zwangsläufig zu einer Vergrößerung der Streuung führen und sich in erheblichem Maße negativ auf die Zuverlässigkeit und Interpretierbarkeit der Polizeilichen Kriminalstatistik auswirken dürfte.

4.3.6 Wahrgenommene Verringerungen der Versuchsanteile

Die Frage, ob sie den landesweiten Trend der Abnahme des Versuchsanteils an Vergewaltigungen für ihre Dienststelle bestätigen könnten, bejahten 29 % (14 von 48) der Befragten. Knapp 17 % (8 von 48) gaben an, es nicht zu wissen. Insgesamt 54 % (26 von 48) gaben an, diesen Trend nicht bestätigen zu können. Knapp 40 % (19 von 48) wollen keine Veränderung festgestellt haben und knapp 15 % (7 von 48) berichteten von einem gegenläufigen Trend.

4.3.7 Erklärungsansätze für die rückläufige Entwicklung der Versuchsanteile der Vergewaltigungen auf Landesebene

Abschließend wurden die Teilnehmer nach möglichen Erklärungen für die landesweite Verringerung der Versuchsanteile gefragt. Die Antworten wurden zu den Bereichen Erfassungsmodifizierungen, Veränderung des Täterverhaltens, Veränderung des Opferverhaltens, Veränderung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung sowie Bewertungsänderung zusammengefasst (Abb. 23).

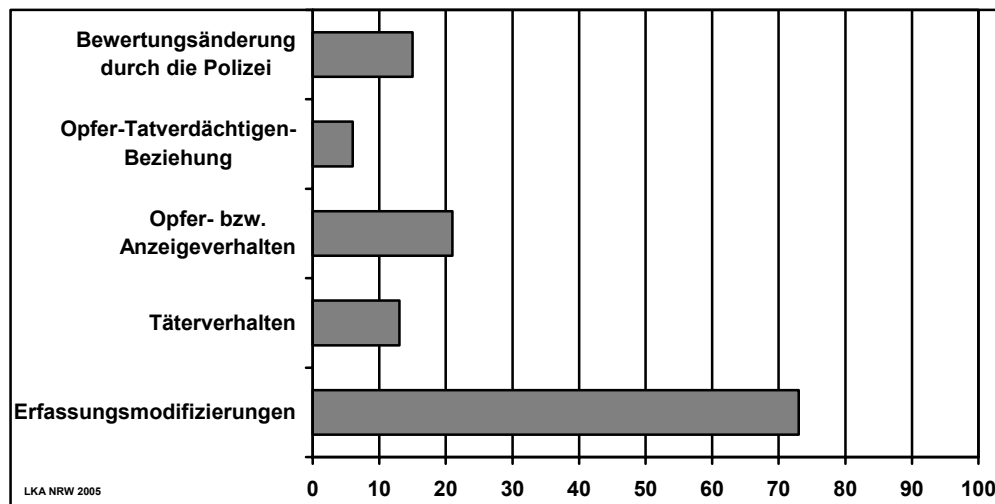


Abbildung 23
Zur Erklärung der landesweiten Verringerung des Versuchsanteils angeführte mögliche Einflussfaktoren

Knapp 73 % (35 von 48) der Befragten zogen spontan **Erfassungsmodifizierungen** als Erklärung heran. Davon gaben rund 37 % (13 von 35) an, dass im Zweifel eine Klassifikation als sexuelle Nötigung vorgenommen werde. Rund 11 % (4 von 35) führten Definitionsschwierigkeiten als Erklärung an. Knapp 6 % (2 von 35) gaben an, sie hätten gelernt, im Zweifel die Kategorie mit der höchsten Strafandrohung zu wählen. 20 % (7 von 35) vermuteten, die Gesetzesänderungen seien ursächlich für die beobachteten Veränderungen und knapp 26 % (9 von 35) führten „Erfassungsmodalitäten“ allgemein an, ohne diese weiter zu spezifizieren.¹⁸

Nur knapp 13 % (6 von 48) der Befragten gaben an, das **Täterverhalten** habe sich verändert. Die Täter seien brutaler geworden, würden ihren Willen konsequenter durchsetzen. Auch die in anderem Zusammenhang explizit gestellte Frage nach einer etwaigen Gewaltzunahme der Vorgehensweise von Tatverdächtigen wurde überwiegend verneint (62,5 %).

¹⁸ Bei diesen Zahlenangaben ist zu berücksichtigen, dass einige Befragte mehrere Aspekte nannten.

Verändertes **Anzeige- bzw. Opferverhalten** wurde von knapp 21 % (10 von 48) der Befragten als Erklärung angeführt. Von diesen vermuteten rund 10 % (5 von 48), Versuche würden weniger angezeigt, rund 6 % (3 von 48) hielten eine Abnahme der Anzahl überfallartiger Vergewaltigungen aufgrund veränderten Opferverhaltens für möglich, rund 4 % (2 von 48) führten als Erklärung eine steigende Zahl (nicht erkannter) Vortäuschungen an, bei denen grundsätzlich eher vollendete als versuchte Vergewaltigungen angezeigt würden.

Rund 6 % (3 von 48) der Befragten benannten einen Anstieg des Anteils mit **Opfer-Tatverdächtigen-Vorbeziehung** als ursächlich. In diesen Fällen handele es sich eher um vollendete Delikte.

Knapp 15 % (7 von 48) der Befragten gaben als Erklärung an, die **polizeiliche Bewertung** habe sich verändert; Sachbearbeiter würden Sexualdelikte „jetzt ernster nehmen als früher“.

5 Verknüpfung der Helfelddaten mit den Ergebnissen der Expertenbefragung

Angesichts der Schwankungen der Versuchsanteile (Abschnitt 3.4 dieses Berichts) und der Ergebnisse der Expertenbefragung hinsichtlich der Uneinheitlichkeit der Klassifikationspraxis (Abschnitt 4.3) wurde abschließend geprüft, ob sich ein Zusammenhang zwischen der Klassifikationsleistung und der Entwicklung der Opferzahlen versuchter Vergewaltigung in den entsprechenden Polizeibezirken nachweisen lässt.

Da die Neufassung der Sexualstraftatbestände die Möglichkeit, einen Sachverhalt als versuchte Vergewaltigung zu klassifizieren, reduzierte, wurde die Hypothese aufgestellt, dass sich ein positiver Zusammenhang zwischen der Verringerung des Versuchsanteils und der Klassifikationsleistung zeigen würde. Das heißt genauere Kenntnisse der aktuellen rechtlichen Bestimmungen sollten mit einer Verringerung des Versuchsanteils einhergehen. Die Befragten der jeweiligen Kreispolizeibehörden, für welche eine Verringerung des Versuchsanteils festzustellen war, sollten dementsprechend eine höhere Leistung bei der Frage nach Klassifikationskriterien zeigen.

Um dies zu prüfen, wurden zunächst pro Kreispolizeibehörde Regressionsanalysen mit dem Zeitverlauf als Prädiktor und dem Versuchsanteil als abhängige Variable berechnet, um feststellen zu können, für welche KPB eine signifikante Verringerung des Versuchsanteils vorlag. Hierzu wurden Regressionsgeraden berechnet. Die Steigung der Geraden (hier dem *Beta*-Wert zu entnehmen) gibt Auskunft über den Zusammenhang zwischen Zeitverlauf und Versuchsanteil. Eine Steigung von Null sagt aus, dass der Versuchsanteil keine lineare Veränderung über die Zeit aufweist.

Zur Veranschaulichung des Vorgehens dienen die folgenden Abbildungen 24 bis 26.

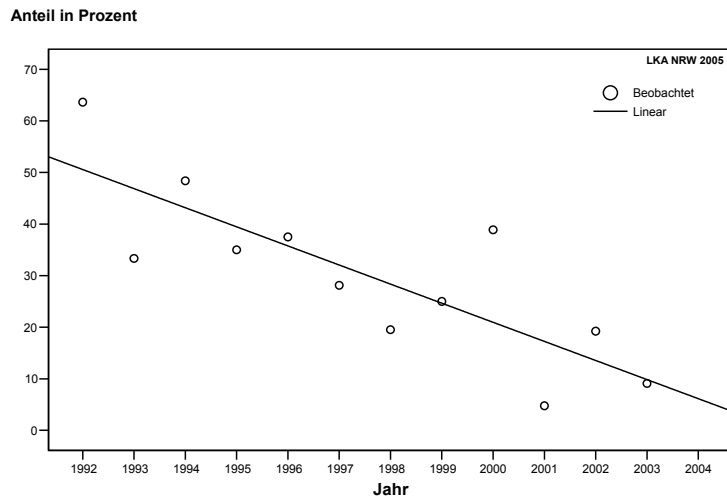


Abbildung 24

Entwicklung des Anteils der Versuche an Vergewaltigungen insgesamt in einem Landratsbezirk mit Verringerung des Versuchsanteils

Abbildung 24 zeigt beispielhaft die beobachteten Werte und die Regressionsgerade für einen Landratsbezirk, in dem eine signifikante Verringerung des Versuchsanteils festgestellt wurde ($Beta = -.813$; $t = -4.409$; $p = .001$). Wie man dem abfallenden Trend der Regressionsgeraden entnehmen kann, zeigt sich für den Beobachtungszeitraum ein linearer Abwärtstrend des Versuchsanteils von ca. 63 % im Jahr 1992 auf ca. 11 % im Jahr 2003.

Abbildung 25 sind beispielhaft beobachtete Werte und die Regressionsgerade für eine Landratsbehörde ohne signifikante Verringerung des Versuchsanteils zu entnehmen ($Beta = -.0232$; $t = -0.074$; $p = .943$).

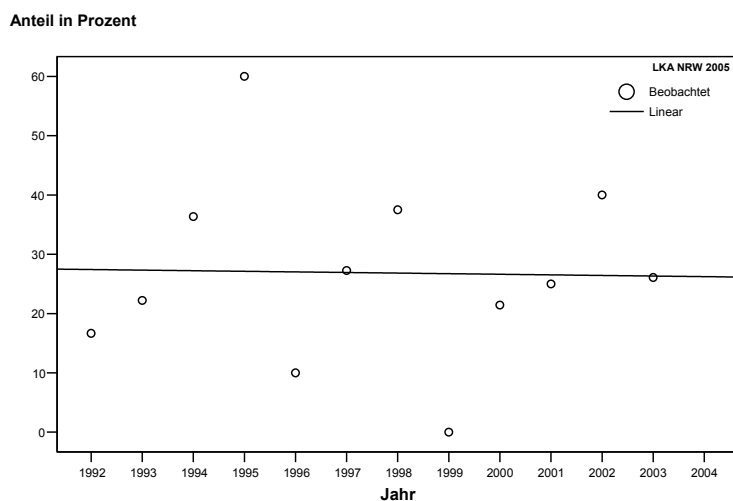


Abbildung 25

Entwicklung des Anteils der Versuche an Vergewaltigungen insgesamt in einem Landratsbezirk ohne Verringerung des Versuchsanteils

Es ist ersichtlich, dass die jährlichen Schwankungen des Versuchsanteils innerhalb dieses Landratsbezirkes so groß sind, dass sich kein Trend abzeichnet. Der Zusammenhang zwischen Versuchsanteil und Zeitverlauf ist praktisch gleich Null.

Abbildung 26 sind beispielhaft beobachtete Werte und die Regressionsgerade für ein Polizeipräsidium ohne signifikante Verringerung des Versuchsanteils zu entnehmen ($Beta = -.464$; $t = -1.654$; $p = .129$). Aufgrund der extremen Streuung der Werte kann für diesen Polizeibezirk nicht von einer statistisch bedeutsamen Verringerung des Versuchsanteils ausgegangen werden.

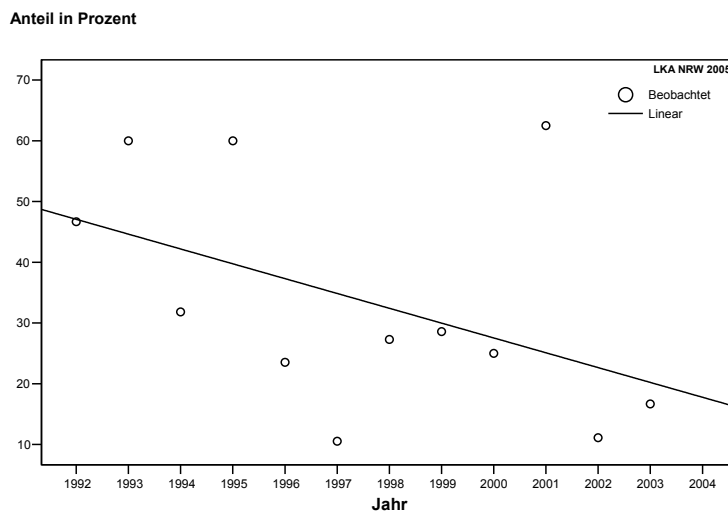


Abbildung 26

Entwicklung des Anteils der Versuche an Vergewaltigungen insgesamt in einem Polizeipräsidium ohne Verringerung des Versuchsanteils

Für weitere Berechnungen wurden diese Daten dichotomisiert; d.h. die Kreispolizeibehörden wurden eingeteilt in solche, für die ein stagnierender Anteil versuchter Vergewaltigungen festgestellt wurde, und solche, für die eine signifikante Verringerung des Versuchsanteils festzustellen war.¹⁹

Anschließend wurde mittels eines t-Tests für unabhängige Stichproben getestet, ob diese beiden Gruppen sich hinsichtlich ihrer Ergebnisse bei der im Rahmen der Expertenbefragung bearbeiteten Klassifikationsaufgabe unterschieden.²⁰

Hypothesenkonform zeigte sich, dass die Befragten der Kreispolizeibehörden, in denen geringere Schwankungen einen abfallenden Trend des Versuchsanteils im Hellfeld erkennen ließen, im Rahmen der Expertenbefragung auch signifikant bessere Klassifikationsleistungen zeigten ($M_V = 1,78$; $SD_V = 1,17$; $M_{KV} = 1,07$; $SD_{KV} = 0,92$; $t_{35; N=37} = -1.942$; $p = .060$).

¹⁹ Es wurde ein Extremgruppenvergleich vorgenommen; eine signifikante Verringerung wurde bei $p < .01$ angenommen, eine Stagnation bei $p \geq .05$.

²⁰ Da der t-Test für unabhängige Stichproben von Nullhypothesen ausgeht, denen grundsätzlich eine zweiseitige Alternativhypothese gegenüber steht, hier jedoch eine einseitig gerichtete Hypothese untersuchungsleitend war, sind Ergebnisse auf dem 10 %-Niveau als signifikant anzusehen.

Dieses Ergebnis ist als Hinweis darauf zu verstehen, dass die Entwicklung der Hellfelddaten nicht unabhängig von Kenntnissen bzw. uneinheitlicher Klassifikationspraxis zu sehen ist, und nicht jedem Hellfeldphänomen tatsächliche Kriminalitätsentwicklungen zugrunde liegen müssen.

Dieses Ergebnis ist auch dem in den Interviews mehrfach geäußerten Argument entgegenzusetzen, die Klassifikation von Straftaten werde ohnehin von der Staatsanwaltschaft vorgenommen und sei aus polizeilicher Sicht unwesentlich.

Diese Aussage ist aus verschiedenen Gründen nicht haltbar. Erstens ist davon auszugehen, dass die an die Staatsanwaltschaft übermittelte Klassifikation mit der für die PKS vorgenommenen Klassifikation übereinstimmt. Selbst wenn der Staatsanwaltschaft diese Klassifikation nicht übermittelt würde, muss intern eine Klassifikation erfolgen. Zweitens wird anhand der in diesem Abschnitt vorgenommenen Berechnungen augenfällig, dass die Aussagekraft der PKS bereits durch das Registrierungsverhalten erheblich beeinträchtigt wird. Und schließlich wurde bereits ausgeführt, dass eine eingangs vorgenommene Klassifikation die Vernehmungs- und Ermittlungshandlungen beeinflusst, deren Ergebnisse wiederum die für die Ausgangsstatistik vorgenommene Klassifikation bestimmen (vgl. Abschnitt 4.1). Die Klassifikation von Straftaten ist vor diesem Hintergrund durchaus nicht als unwichtige Aufgabe anzusehen.

6 Vorgetäuschte Sexualdelikte

Die spontane Problematisierung einer mutmaßlich zunehmenden Bedeutung von Vortäuschungen im Zusammenhang mit Vergewaltigungsanzeigen überraschte insofern, als sie thematisch in diesem Untersuchungszusammenhang nicht naheliegend erschien. Gerade dieser Umstand könnte allerdings ein Indiz für die subjektive Bedeutung dieser Thematik sein. Immerhin äußerte jede(r) zweite Interviewte spontan, dass Vortäuschungen von Sexualstraftaten ein erhebliches Problem darstellten (vgl. auch Elsner, 2005).

Nach Bewertung der Befragten absorbierten diese Fälle Arbeitskraft und erschwerten somit die Strafverfolgung. Zudem wurde die Befürchtung geäußert, dass die Einstellungen gegenüber Opfern durch häufige Auseinandersetzung mit tatsächlichen oder vermeintlichen Vortäuschungen negativ beeinflusst werden könne.

Dass diese Befürchtung nicht ganz unberechtigt ist, zeigen empirische Untersuchungen, in denen Polizeibeamtinnen und -beamte dazu aufgefordert wurden, eine Schätzung zur Häufigkeit von Vortäuschungen abzugeben. Baurmann (1983) stellte beispielsweise fest, durchschnittlich werde von einer Quote von 25 % ausgegangen, es hätten einzelne Extremschätzungen von bis zu 90 % vermuteter Falschanzeigen

vorgelegen. Zu ähnlichen Ergebnissen gelangen auch aktuelle Untersuchungen (z.B. Elsner, 2005). Diese subjektiven Einschätzungen des Ausmaßes der Vortäuschungsproblematik stehen im deutlichen Widerspruch zu Angaben, die der empirischen Forschungsliteratur zu entnehmen sind (z.B. Baurmann, 1983, 1986; Endres & Scholz, 1994; Greuel, 1992; Steinhilper, 1986; Steffen, 1987; Volbert, 1992). Mit einem Anteil zwischen 2 % und 8 % liegt die Quote von Falschaussagen eher unter, höchstens aber im Durchschnittsbereich anderer Straftaten (Baurmann, 1986; Steffen, 1987; Steinhilper, 1986). Die jüngste Home Office Research Study (Kelly et al., 2005) kommt zu dem Ergebnis, dass in 9 % der untersuchten Fälle Falschanzeigen vorgelegen hätten; bei genauerer Analyse habe sich dieser Anteil sogar auf 3 % reduziert. Die Autoren resümieren, dass diese Befunde selbst dann, wenn man von der höheren Zahl ausginge, noch deutlich unterhalb der Schätzungen lägen, die von Polizeibeamten abgegeben würden.

Es stellt sich die Frage nach der Ursache dieser extremen Einschätzungen. In den 1980er Jahren durchgeführte Literaturanalysen kommen zu dem Schluss, dass die innerhalb der Polizei zu Ausbildungszwecken verwendete Literatur bezüglich sexueller Gewaltdelikte geeignet sei, den Mythos der Vergewaltigung als klassisches Vortäuschungsdelikt zu fördern (vgl. Greuel, 1992). Teubner et al. (1983) stellten fest, die kriminologische und kriminalistische Literatur enthalte zahlreiche Hinweise auf den angeblich hohen Anteil von Falschaussagen bei Vergewaltigungen. Nach Steffen (1987) fördern die lehrbuchmäßig tradierten Meinungen zur Vergewaltigung eine misstrauische Haltung gegenüber Vergewaltigungsopfern, da sie den Eindruck erwecken, dass Vortäuschungen bei angezeigten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen die Regel seien. Baurmann (1986) resümiert zum damaligen Zeitpunkt, dass in der Ausbildung weder der aktuelle Erkenntnisstand der Forschung noch neuere theoretische Konzepte reflektiert würden.

Seit den 80er Jahren hat sich innerhalb der Polizei ein deutlicher Wandel vollzogen, welcher sich beispielsweise in einer stärkeren Opferorientierung widerspiegelt, auf deren Vermittlung in besonderem Maße in der Aus- und Fortbildung Wert gelegt wird. An dieser Stelle ist auch hervorzuheben, dass immerhin die Hälfte der bei der vorliegenden ExpertInnenbefragung Interviewten die besondere Problematik der Vortäuschungen nicht thematisierten. Dennoch verweisen auch aktuelle Untersuchungen darauf, dass der Mythos des klassischen Vortäuschungsdeliktes offenbar noch immer existiert (z.B. Elsner, 2005; Jordan, 2004). Die angeführten Befunde vorliegender Untersuchungen sollten daher sehr ernst genommen werden. Denn unabhängig von der Validität abgegebener Schätzungen handelt es sich bei der Thematik vorgetäuschter Vergewaltigungen offenbar um ein Problem, durch das sich ein nicht unerheblicher Teil der Sachbearbeiter belastet fühlt, und das sich über eine Einstellungsänderung gegenüber OpferzeugInnen langfristig ungünstig auf die Bearbeitungspraxis auswirken dürfte. Eine daraus möglicherweise resultierende misstrauische Grundhaltung, welche von KriminalbeamtInnen mehrheitlich als angewandte Strategie

gie angegeben wird, würde die Qualität der Vernehmung und damit die Wahrheitsfindung erheblich beeinträchtigen (Köhnken, 1990; Milne & Bull, 2003). Die Einschätzung einer Geschädigtenaussage als unglaubwürdig hat zudem weitreichende Konsequenzen für die strafrechtliche Behandlung der Anzeigerstatterin, das Risiko einer Fehlklassifikation muss daher so gering wie möglich gehalten werden. Die psychologische Forschung zum Erkennen von Täuschungen hat jedoch gezeigt, dass die menschliche Fähigkeit, Falschaussagen zu erkennen, lediglich im Bereich der Ratewahrscheinlichkeit liegt, obschon die Befragten ihre eigene Kompetenz subjektiv als sehr hoch einschätzen (Greuel, 1992; Köhnken, 1990).

Insgesamt machten die Häufigkeit, mit welcher die Problematik von Vortäuschungen spontan an die Interviewerinnen herangetragen wurde, ohne dass dies thematisch vorgegeben war, eine besondere Problematik deutlich. Dabei ist nicht entscheidend, ob die Wahrnehmung der Befragten reale Verhältnisse widerspiegelt. Wenn die Situation von einem nicht unerheblichen Anteil der zuständigen Beamten so wahrgenommen wird, ist davon auszugehen, dass eine aus dem Mythos erhöhten Vortäuschungsrisikos bei Vergewaltigungsanzeigen resultierende Skepsis gegenüber OpferzeugInnen (vgl. Greuel, 1992) weitreichende Konsequenzen hat, da deliktsspezifische Einstellungen sich über die Wahrnehmung und Eindrucksbildung auf das Vernehmungsverhalten (z.B. inhaltliche Fokussierung auf prä- und postdeliktische Rahmenbedingungen) auswirken (Greuel, 1992). Diese Befürchtung wurde auch von den Befragten selbst geäußert. Neben dem mit der Bearbeitung von Vortäuschungen verbundenen Aufwand, durch den Personal für die Verbrechensbekämpfung fehle, wurden Befürchtungen hinsichtlich einer schleichenden Einstellungsänderung OpferzeugInnen gegenüber laut, die dazu führen könnte, dass tatsächliche Täter ungestraft davon kämen, weil man OpferzeugInnen gegenüber aufgrund des als hoch wahrgenommenen Anteils vorgetäuschter Straftaten zu misstrauisch werde.

7 Zusammenfassende Diskussion

Ausgangspunkt für die vorliegende Untersuchung war die Frage nach Erklärungsansätzen für die langfristige Verringerung des Anteils der Versuche an den Vergewaltigungen in Nordrhein-Westfalen. Zur Bearbeitung dieser Fragestellung dienten eine Analyse von Opferdaten der Polizeilichen Kriminalstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes und der Polizeibezirke sowie eine Expertenbefragung u.a. zur Klassifikation von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Die Untersuchungen führten zu der Erkenntnis, dass die im Hellfeld beobachteten Phänomene im Wesentlichen auf ein Zusammenwirken von Änderungen der Strafgesetzgebung, des Anzeigeverhaltens der Opfer sowie auf Änderungen des polizeilichen Registrierungsverhaltens zurückzuführen sein dürften.

Die gesetzlichen Veränderungen sowie die folgende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs führten zu einer deutlichen Reduzierung der Klassifizierbarkeit des Vergewaltigungsversuchs, indem der Versuch der Erfüllung eines Regelbeispiels nunmehr durch die Vollendung des Grunddelikts der sexuellen Nötigung verdrängt wird (vgl. Nr. 2.3). Gleichzeitig wurde der Tatbestand der Vergewaltigung erweitert um die Vergewaltigung in der Ehe sowie jegliche Art der Penetration, wohingegen vor der Neufassung der Sexualstraftatbestände eine vollendete Vergewaltigung den Vollzug des Geschlechtsverkehrs erforderte.

Die Auswirkungen dieser Gesetzesänderungen spiegeln sich in den Helfelddaten deutlich in einer Abnahme der Anzahl der Versuche und einer Zunahme der Anzahl vollendeter Delikte wider (vgl. z.B. Abbildung 6). Eine Verschiebung der Relationen erscheint vor diesem Hintergrund zwingend.

Dem Einwand, die Tatbestandserweiterung bezüglich der Art der Penetration beziehe sich gleichermaßen auf versuchte wie auf vollendete Delikte und müsse sich somit auch in einer höheren Zahl der Versuche niederschlagen, ist Folgendes entgegenzusetzen: Die aktuelle Rechtsprechung setzt der Klassifizierung als Versuch durch den Ausschluss jeglicher sexueller Handlungen ohnehin so enge Grenzen, dass nur sehr wenige Szenarien denkbar sind, welche diesen Anforderungen genügen. Noch seltener dürfte der Fall eintreten, dass ohne Vornahme sexueller Handlungen dennoch *spezifische* Penetrationsabsichten deutlich werden.

Zunächst nicht erklärbar durch die Gesetzesänderungen erscheint die Tatsache, dass sich die Relationsverschiebungen schon Jahre vor der Neufassung der Sexualstraftatbestände abzeichneten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine Gesetzesänderung wie die Einführung der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe nicht unabhängig von einem allgemeinen Einstellungswandel vorgenommen wird, sondern vielmehr Teil oder sogar Endpunkt eines gesamtgesellschaftlichen Prozesses des Umdenkens ist, welcher sich sowohl im Umgang der Justiz, der Öffentlichkeit und der Polizei mit mutmaßlichen Opfern dieser Delikte als auch in einer zunehmenden Anzeigebereitschaft der Opfer und deren sozialen Umfeldes bereits in den Jahren zuvor widerspiegelt haben dürfte. So dürften beispielsweise Änderungen des polizeilichen Umgangs mit mutmaßlichen Opfern von Sexualstraftaten sowie Projekte zur Professionalisierung des Umgangs mit Opfern zu positiveren Erfahrungen Betroffener mit der Polizei und in der Folge bereits vor den Gesetzesänderungen zu einer höheren Anzeigebereitschaft insbesondere im Zusammenhang mit (außerehelichen) Beziehungsdelikten geführt haben.

Im sozialen Nahraum kommen Handlungsabbrüche seltener vor, weil der Täter aufgrund seiner räumlichen Nähe und der familiären Abgeschlossenheit besseren Zugriff auf das Opfer hat. Zudem ist die Bereitschaft, einen verwandten oder bekannten Täter anzuzeigen, deutlich geringer als die Anzeigebereitschaft gegenüber fremden Tätern. Somit ist davon auszugehen, dass Vergewaltigungsversuche durch be-

kannte oder verwandte Täter noch seltener zur Anzeige gelangen als vollendete Delikte. Wenn durch gesellschaftliche Prozesse des Umdenkens die Bereitschaft erhöht wird, Delikte innerhalb des sozialen Nahraums zur Anzeige zu bringen, dann wird es sich dabei in erster Linie um vollendete Delikte handeln. Unter Bezugnahme auf die Ergebnisse differenzierter Helffeldanalysen ist festzustellen, dass hinsichtlich der Anzahl der zur Anzeige gebrachten Delikte im sozialen Nahraum im Laufe der letzten Jahre ein enormer Anstieg zu verzeichnen war. Dies muss vor dem Hintergrund der dargestellten Bedingungen zwangsläufig eine Verschiebung der Anteile versuchter und vollendeter Vergewaltigung bewirken.

Eine Einstellungsänderung seitens der polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter könnte zudem nicht nur zu einer Veränderung des Verhaltens gegenüber OpferzeugInnen, sondern auch zu einer veränderten Deutung und Klassifikation berichteter Erlebnisse geführt haben. Dies könnte auch eine Erklärung dafür bieten, dass die absolute Opferzahl versuchter Vergewaltigungen bereits in den 1980er Jahren leicht rückläufig war. Steffen (1987) vermutet, dass diese rückläufige Entwicklung auf eine steigende Bereitschaft zurückzuführen sein könnte, Sachverhalte eher als vollendete Nötigung denn als versuchte Vergewaltigung zu klassifizieren. Die Ergebnisse der vorliegenden Helffeldanalysen sprechen zumindest nicht gegen diese Annahme, wenngleich eine Verifizierung dieser Annahme aus methodischen Gründen nicht möglich ist. Es ist jedoch festzuhalten, dass im Rahmen der Expertenbefragung von einzelnen Befragten explizit geäußert wurde, man nehme im Zweifel lieber eine vollendete Nötigung als eine versuchte Vergewaltigung an, was Steffens (1987) Vermutung stützen würde. Dass dieser mögliche Effekt im Zusammenhang mit Delikten außerhalb des sozialen Nahraums bei oberflächlicher Betrachtung deutlicher zutage tritt, ist lediglich darauf zurückzuführen, dass der Effekt bei Delikten im sozialen Nahraum durch einen früher einsetzenden, langfristigen und ungleich höheren Anstieg der Opferzahlen insgesamt, also durch einen gegenläufigen Effekt gepuffert wurde.

Mögliche Alternativerklärungen erscheinen zumindest weniger plausibel als die angesprochene Veränderung des Registrierungsverhaltens. So sprechen aktuelle Dunkelfelduntersuchungen (BMFSFJ, 2004; Kury et al., 2005) beispielsweise gegen die Annahme eines tatsächlichen Rückgangs der Anzahl versuchter Vergewaltigungen. Auch die Annahme, dass sich die Anzeigebereitschaft der Opfer bezüglich der weniger schwerwiegenden Versuchshandlungen im Verlaufe der letzten beiden Jahrzehnte verringert haben könnte, lässt sich kaum mit einer insgesamt zunehmenden Anzeigebereitschaft in Einklang bringen. Zwar belegen internationale Dunkelfeldstudien, dass die Anzeigebereitschaft bei weniger schwerwiegenden Handlungen nach wie vor deutlich geringer ist als bei schwerwiegenden (Clay-Warner & Burt, 2005), Hinweise auf eine Verringerung dieser Anzeigebereitschaft lassen sich jedoch nicht finden.

Insgesamt deuten die Ergebnisse der Expertenbefragung an, dass in einigen Kreispolizeibehörden Unsicherheiten hinsichtlich der Klassifikation des Vergewaltigungsversuches zu bestehen scheinen, durch die sich die Schwankungen der Versuchsanteile in einzelnen Behörden und Unterschiede zwischen unterschiedlichen Behörden erklären ließen. Es konnte zudem nachgewiesen werden, dass das angegebene Erfassungsverhalten in einem Zusammenhang mit Entwicklungen der Opferzahlen im Hellfeld steht. Gerade weil eine genaue Klassifikation und Abgrenzung zu anderen Fallkonstellationen im konkreten Einzelfall sehr schwierig sein kann, zeichnet sich an dieser Stelle ein Optimierungsbedarf ab, der möglicherweise durch eine stärkere Fokussierung der Frage der Klassifikation strafbarer Handlungen im Rahmen der Aus- und Fortbildung erreicht werden könnte.

Darüber hinaus verweisen Äußerungen Befragter auf ein strukturelles Problem des Strafverfolgungsapparates: Zwar ist im Justizmitteilungsgesetz (JuMiG, Artikel 32) geregelt, dass die Polizei von der Staatsanwaltschaft Rückmeldungen über den weiteren Werdegang der Ermittlungssachen erhält. Tatsächlich erreicht diese Information aber offenbar nicht systematisch die Sachbearbeiterin bzw. den Sachbearbeiter der jeweiligen Ermittlungssache, was auf Versäumnisse des innerpolizeilichen Informationsflusses hindeuten könnte. Dadurch fallen berichtete negative Rückmeldungen hinsichtlich vorgenommener Klassifikationen (auch wenn diese nur vereinzelt vorkommen mögen) stärker ins Gewicht. Einige der Befragten gaben sogar an, wegen Unstimmigkeiten hinsichtlich der Klassifikation regelmäßig Streitigkeiten mit der Staatsanwaltschaft auszufechten. Auf lange Sicht minimieren solche Strukturen (Kombination aus fehlender und negativer Rückmeldung) das Selbstwirksamkeitsgefühl und können aufgabenbezogen zu einer resignativen Haltung führen, weil der Sachbearbeiter den Sinn einer möglichst sorgfältigen Klassifikation nicht mehr erkennen kann. Diese resignative Haltung bezüglich der Klassifikation von Straftaten, die auch in Äußerungen der Befragten deutlich wurde, kann im Extremfall zu einer relativen Beliebigkeit vorgenommener Klassifikationen führen, weil diese Aufgabe nicht als wichtig erachtet wird.

Diese Reaktion ist aus Sachbearbeitersicht nachvollziehbar, sie steht jedoch den Erwartungen entgegen, die von politischer Seite an die Aussagekraft der PKS gestellt werden. Die Ergebnisse verweisen damit auf ein weiter reichendes Problem der polizeilichen Kriminalstatistik. Für eine erfolgreiche Strafverfolgung benötigt die Polizei verlässliche Informationen zu Ausmaß und Entwicklungen der Kriminalität und speziellen Phänomenen. In Deutschland stellt die PKS die einzige kontinuierliche Informationsquelle zur Beschreibung der Kriminalitätsentwicklung dar. Diese Datenbasis ist in erheblichem Maße beeinflusst durch das Anzeige- und Registrierungsverhalten. Die vorliegende Untersuchung zeigt eindrücklich, dass die Hellfelddaten allein aufgrund der Uneinheitlichkeit der Klassifikation strafbarer Handlungen nur mit großer Vorsicht zu verwerten sind. Umso wichtiger erscheint die Schaffung einer Alternative bzw. Ergänzung der PKS-Daten durch ein Instrument, welches eine systematische,

regelmäßige Erfassung des Dunkelfeldes verschiedener Kriminalitätsbereiche ohne Verzerrungen durch Anzeigeverhalten oder Erfassungsmodalitäten ermöglicht.

Neben der Erschließung alternativer Datenquellen erscheint eine Bearbeitung der aufgezeigten strukturellen Probleme empfehlenswert. Zum einen sollte Wert darauf gelegt werden, dass die gemäß Justizmitteilungsgesetz (JuMiG, Artikel 32) vorgesehenen Rückmeldeschleifen zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei eingehalten werden, um den Verfahrensausgang mitzuteilen, vor allem aber sollte der innerpolizeiliche Informationsfluss optimiert werden, um sicherzustellen, dass einzelne SachbearbeiterInnen über den Ausgang der von ihnen bearbeiteten Verfahren in Kenntnis gesetzt werden. Dies würde sich positiv auf das Selbstwirksamkeitserleben und die Motivation der mit der Klassifikation von Straftaten befassten Sachbearbeiter auswirken.

Zum anderen zeichnete sich im Zusammenhang mit Unsicherheiten bei der Klassifikation von Straftaten ein Optimierungsbedarf ab, welcher möglicherweise durch eine stärkere Fokussierung auf die gesetzlichen Veränderungen und auf mögliche Klassifikationsprobleme im Detail im Rahmen von Aus- und Fortbildung bearbeitet werden könnte. Auf diesem Wege ließe sich auch die weiterreichende ermittlungspraktische und politische Bedeutung einer sorgfältigen Klassifikation und Erfassung von Straftaten vermitteln.

Nicht zuletzt verweisen die Befunde der vorliegenden Untersuchung darauf, dass in Aus- und Fortbildung, noch stärker als dies ohnehin schon geschieht, auf den Mythos der Vergewaltigung als klassisches Vortäuschungsdelikt fokussiert werden sollte, um möglichen negativen Auswirkungen dieser in Einzelfällen noch immer anzutreffenden Vorstellung auf die Sachbearbeitung vorzubeugen.

8 Literatur

- Balß, R., Baurmann, M. C., Lieser, U., Rein, D. & Voß, H.-G. (2001). *Opfer und Zeugen bei der Polizei*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Baurmann, M. C. (1983). *Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexuellen Normverletzungen anhand von angezeigten Sexualkontakten*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Baurmann, M. C. (1986). Bundesrepublik Deutschland: Neue Initiativen gegen sexuelle Gewalt. In J. Heinrichs (Hrsg.), *Vergewaltigung. Die Opfer und die Täter* (S. 162-193). Braunschweig: Holtzmeier.
- Baurmann, M. C. (2003). Professionelles Verhalten von Polizeibeamten gegenüber Opfern und Zeugen. In R. Egg & E. Minthe (Hrsg.), *Opfer von Straftaten* (S. 69-95). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V.
- Birkel, C. & Thome, H. (2004). Die Entwicklung der Gewaltkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, England/Wales und Schweden in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. *Der Hallesche Graureiher*, 1.
- Birkel, C. (2003). Die polizeiliche Kriminalstatistik und ihre Alternativen. *Der Hallesche Graureiher*, 1.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2004). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Berlin.
- Clay-Warner, J. & Burt, C. H. (2005). Rape reporting after reforms: Have times really changed? *Violence Against Women*, 11 (2), 150-176.
- Elsner, E. (2005). *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern*. Vortrag im Rahmen des Forums KI 1, Bundeskriminalamt, Wiesbaden.
- Endres, J. & Scholz, O. B. (1994). Sexueller Missbrauch aus psychologischer Sicht. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 10, 466-473.
- Gloor, D., Meier, H., Baeriswyl, P. & Büchler, A. (2000). *Interventionsprojekte gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft*. Bern: Paul Haupt.
- Greuel, L. & Scholz, O. B. (1990). Deliktspezifische Kenntnisse und Einstellungen als psychologische Bedingungen des Urteilsverhaltens in Vergewaltigungsfällen. *Monatsschrift für Kriminologie*, 73 (3), 177-183.
- Greuel, L. (1992). *Psychologische Bedingungen polizeilichen Interaktionshandelns in der Vernehmung vergewaltigter Frauen*. Dissertation, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

- Jordan, J. (2004). Beyond belief? Police, rape and women's credibility. *Criminal Justice: International Journal of Policy and Practice*, 4 (1), 29-59.
- Kahl, T. (1985). *Sexualdelinquenz und Polizeiverhalten unter besonderer Berücksichtigung der Vergewaltigung*. Marburg: Elwert.
- Kelly, L., Lovett, J. & Regan, L. (2005). A gap or a chasm? Attrition in reported rape cases. *Home Office Research Study 293*. London: Home Office Press.
- Köhnken, G. (1990). *Glaubwürdigkeit*. München: Psychologie-Verlags-Union.
- Kommissariat Vorbeugung des Polizeipräsidiums Bielefeld (2003). *Sexuelle Gewalt gegen Frauen*. Bielefeld: Selbstverlag.
- Kröhn, W. (1984). Mythos und Realität sexueller Unterdrückung. Vergewaltigung im Spiegel der öffentlichen Meinungen. *Sexualmedizin*, 13, 129-136.
- Kury, H., Yoshida, T. & Würger, M. (2005). Zur Prävalenz sexueller Viktimisierungen. *Kriminologisches Journal*, 37, 109-127.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2004). *Kriminalität im Fokus*. Düsseldorf: Selbstverlag.
- Liebl, K. (Hrsg.) (2004). *Fehler und Lernkultur in der Polizei*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Loftus, E. F. (1993). The reality of repressed memories. *American Psychologist*, 48, 518-537.
- Milne, R. & Bull, R. (2003). *Psychologie der Vernehmung*. Bern: Hans Huber.
- Rüther, W. (2001). Zum Einfluss polizeilicher Erfassungskontrollen auf die registrierte Kriminalität. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 84 (4), 294-309.
- Steffen, W. (1987). *Gewalt von Männern gegenüber Frauen: Befunde und Vorschläge zum polizeilichen Umgang mit weiblichen Opfern von Gewalttaten*. München: Landeskriminalamt.
- Steinhilper, U. (1986). *Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Eine empirische Untersuchung der Strafverfolgung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung*. Universität Konstanz.
- Volbert, R. (1992). Sexueller Missbrauch von Kindern: Empirische Befunde und psychosoziale Trends. *Psychomed*, 4, 8-12.
- Voß, H.-G. (2001). *Professioneller Umgang der Polizei mit Opfern und Zeugen: eine Evaluationsstudie*. Neuwied: Luchterhand.

Wetzels, P. & Pfeiffer, C. (1995). Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum. Ergebnisse der KFN-Opferbefragung 1992. *KFN Forschungsberichte*, 37.

Sack, F. (1968, 1982). Neue Perspektiven in der Kriminologie. In F. Sack & R. König (Hrsg.), *Kriminalsoziologie* (S. 431-475). Frankfurt: Akademische Verlagsgesellschaft.

Tröndle, H. & Fischer, T. (2003). *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*. München: Beck.

9 Glossar

Abhängige Variable: Variable, die zum „Dann“-Teil einer Hypothese gehört und in der sich die Wirkungen der unabhängigen Variablen (Ursachen, Bedingungen) widerspiegeln.

Alternativhypothese: Inhaltlich behauptet die Alternativhypothese, dass in der Population ein Effekt vorliegt bzw. dass sich Populationsparameter unterscheiden.

Dichotomisierung: Als Dichotomisierung bezeichnet man das Aufteilen der Fälle einer Menge von Ereignissen auf zwei einander ausschließende Klassen.

Hypothese: Annahme über einen realen (empirisch erfassbaren) Sachverhalt in Form eines Konditionalsatzes.

Korrelationskoeffizient: Quantitatives Maß für Enge und Richtung des Zusammenhangs zweier oder mehrerer Variablen. Der Wertebereich dieser Koeffizienten liegt zwischen -1 und +1. Eine Korrelation mit dem Wert 0 bedeutet, dass kein Zusammenhang vorliegt. Je höher der Betrag eines Korrelationskoeffizienten, umso enger ist der Zusammenhang. Ob es sich um eine statistisch bedeutsame Korrelation handelt, zeigt jedoch erst der Korrelationstest.

Korrelationstest: Signifikanztest, der die Nullhypothese prüft, dass der Korrelationskoeffizient in der Population den Wert Null hat.

Nullhypothese: Inhaltlich negiert die Nullhypothese das Vorliegen eines Effektes und widerspricht damit der Alternativhypothese.

Population: Menge aller potentiellen Untersuchungsobjekte, über die etwas ausgesagt werden soll (Grundgesamtheit). Populationen sind im allgemeinen so groß, dass statt einer Vollerhebung nur eine stichprobenartige Untersuchung in Frage kommt.

Populationsparameter: Kennwert einer Populationsverteilung (z.B. Populationsmittelwert). Populationsparameter sind in der Regel unbekannt und werden anhand von Stichprobenkennwerten geschätzt.

Prädiktor: Unabhängige Variable, anhand derer in Korrelations- und Regressionsanalysen ein anderes Merkmal vorhergesagt werden soll.

Regression: Vorhersage von Merkmalsausprägungen einer oder mehrerer Kriteriumsvariablen auf der Basis einer oder mehrerer Prädiktorvariablen mittels Regressionsgeraden und Regressionsgleichungen bzw. Regressionsanalyse.

Regressionsanalyse: Oberbegriff für die Bestimmung von Regressionsgleichungen, Regressionsgeraden und die statistische Absicherung der Regressionskoeffizienten.

Regressionsgerade: Graphische Darstellung einer linearen Regressionsgleichung.

Regressionsgleichung: Gleichung, mit der die Ausprägung eines Merkmals aufgrund der Ausprägung eines anderen, korrelierenden Merkmals vorhergesagt werden kann. Die Formeln beruhen auf dem Kriterium der kleinsten Quadrate, d.h. die Regressionsgleichung bzw. die Regressionskoeffizienten werden so bestimmt, dass die quadrierten Abweichungen zwischen den empirischen y -Werten und den vorhergesagten \hat{y} -Werten minimal sind.

Selbstwirksamkeit: Als Selbstwirksamkeit wird die Erwartung bezeichnet, mit seinen eigenen Handlungen Ergebnisse zu erzielen und unter den gegebenen Situationsbedingungen überhaupt bestimmte Verhaltensweisen ausführen zu können, ohne damit ein Risiko einzugehen.

Signifikanz: Gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der das ermittelte statistische Ergebnis in allen denkbaren zu beobachtenden Fällen auftritt. Der p -Wert beziffert die Irrtumswahrscheinlichkeit der Verallgemeinerung des Ergebnisses. Ein Ergebnis ist statistisch signifikant, wenn es zu einer Ergebnisklasse gehört, deren Wahrscheinlichkeit bei Gültigkeit der Nullhypothese kleiner als ein zuvor festgesetztes Signifikanzniveau ist (z.B. $p < .05$).

Stichprobe: Auswahl aus einer Population.

t-Test: Verfahren zur Überprüfung des Unterschiedes zweier Stichprobenmittelwerte.

Unabhängige Variable: Variable, die zum „Wenn“-Teil einer Hypothese gehört.

Validität: Gültigkeit.

Variable: Symbol für eine Menge von Merkmalsausprägungen.

Varianz: Ein quantitatives Maß für die Unterschiedlichkeit (Variabilität) einer Menge von Messwerten. Je größer die Differenzen zwischen den einzelnen Messwerten, desto größer wird auch die Varianz.

10 Anhang

Interviewleitfaden

Dienststelle:

Name des Interviewpartners:

Aufgabe der KKF ist es, Kriminalitätsphänomene gezielt zu analysieren. Durch die Analyse der PKS-Daten in Bezug auf Sexualstraftaten sind wir auf ungeklärte Fragen gestoßen, insbesondere was die versuchte Vergewaltigung anbelangt. Wir planen auch, in diesem Bereich eine Dunkelfeldstudie (Opferbefragung) durchzuführen. Bevor wir das tun, möchten wir aber zunächst auf den Erfahrungsschatz von Experten zugreifen, die tagtäglich Fälle sexueller Gewalt bearbeiten. Bei dieser Befragung geht es uns vor allem darum, zu erfahren, wie Sie die Entwicklung aus Ihrer Erfahrung beurteilen.

Zunächst ein paar organisatorische Fragen:

1. Wie groß ist Ihre Dienststelle? (Also wie viele Mitarbeiter sind insgesamt für die Befragung von Opferzeugen zuständig?)
2. Sind das überwiegend Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts oder sind die Anteile etwa gleich verteilt?
 - 2a. Haben sich diese Anteile in den vergangenen Jahren verändert?
3. Im Polizeidienst ist es ja durchaus üblich, alle paar Jahre die Dienststelle zu wechseln. Würden Sie sagen, dass es im Bereich der Bearbeitung von Sexualstraftaten auch eine hohe Fluktuation gibt, oder ist die Verweildauer Ihrer Erfahrung nach in diesem Bereich länger?
4. Wie lange arbeiten Sie selbst schon
 - a) in dieser Dienststelle?
 - b) in diesem Bereich?

Wenn man lange in einem Bereich gearbeitet hat, dann bekommt man ja ein gutes Gefühl für Trends und Entwicklungen in diesem Bereich...

5. Haben Sie den Eindruck, dass sich die Qualität der an Erwachsenen und Jugendlichen begangenen Sexualstraftaten in den letzten Jahren verändert hat?
6. Hat sich Ihrem Eindruck nach in den vergangenen XX Jahren insgesamt die Gewalttätigkeit von Sexualstraftätern verändert?
7. Hat sich Ihrem Eindruck nach in den letzten XX Jahren das Anzeigeverhalten von Opfern verändert?
8. Haben Sie nach der Neufassung der Sexualstrafatbestände (1997/1998) Veränderungen beobachtet?
9. Was eine Vergewaltigung ist, ist ja im StGB definiert. Was macht Ihrer Auffassung nach einen Vergewaltigungsversuch aus – also, welche Merkmale müssen vorliegen, damit Sie eine Straftat als Vergewaltigungsversuch klassifizieren bzw. welche dürfen nicht vorliegen?
10. Gibt es innerhalb Ihrer Dienststelle eine verbindliche Definition?

Ja



Ist diese schriftlich fixiert?

Nein



Wissen Sie, ob Ihre Kollegen die gleiche Definition zugrunde legen?

11. In der PKS zeigt sich landesweit eine relative Abnahme des Anteils versuchter Vergewaltigungen im Verhältnis zu vollendeten V. (das muss nicht heißen, dass sich das auch in einzelnen Dienststellen so darstellt). Können Sie diesen Trend für Ihre Dienststelle bestätigen?
12. Können Sie sich vorstellen (auch wenn eine solche Entwicklung für Ihre Dienststelle nicht zutrifft), wie es zu dieser landesweiten Veränderung des Helffeldes gekommen sein könnte?

Landeskriminalamt NRW (2004): Senioren und Kriminalität. Eine Analyse unter Berücksichtigung demografischer Entwicklungen. *Analysen der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstelle Nr. 1*. Düsseldorf.

Landeskriminalamt NRW (2005): Junge Mehrfachtatverdächtige in NRW. Eine Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik 1994-2003. *Forschungsberichte der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstelle Nr. 1*. Düsseldorf.

Landeskriminalamt NRW (2005): Sexuelle Gewaltkriminalität in Nordrhein-Westfalen. Zur Entwicklung der Anteile versuchter und vollendeter Vergewaltigung und besonders schwerer Fälle sexueller Nötigung. *Forschungsberichte der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstelle Nr. 2*. Düsseldorf.

Landeskriminalamt NRW (2006): Trends der Kriminalität in NRW. Eine Zeitreihenanalyse unter Berücksichtigung demographischer und ökonomischer Entwicklungen. *Forschungsberichte der Kriminalistisch-Kriminologischen Forschungsstelle Nr. 3*. Düsseldorf.

www.lka.nrw.de